

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH
BKA-405.710/0002-IV/5/2011

**Bericht des Bundeskanzlers und
der Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst
an das Parlament
zum Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für
2011 und
zum 18-Monatsprogramm des Rates für 2010/2011**

Inhaltsverzeichnis

- I. Einleitung
- II. Vorschau auf die Tagungen des Europäischen Rates
- III. Europa 2020
- IV. EU-Haushaltsüberprüfung / EU-Finanzrahmen ab 2014
- V. Vertrag von Lissabon
- VI. EU-Nachhaltigkeitsstrategie
- VII. Informations- und Kommunikationstechnologie
- VIII. Kohäsionspolitik / Regionalpolitik
- IX. Datenschutz
- X. Bessere Rechtsetzung
- XI. Öffentliches Auftragswesen
- XII. Digitale Agenda
- XIII. Medienangelegenheiten
- XIV. Gleichstellung von Frauen und Männern

I. Einleitung

Gemäß Artikel 23f Abs. 2 B-VG berichtet jeder Bundesminister dem Nationalrat und dem Bundesrat zu Beginn jedes Jahres über die in diesem Jahr zu erwartenden Vorhaben des Rates und der Kommission sowie über die voraussichtliche österreichische Position zu diesen Vorhaben. Dementsprechend findet sich nachstehend eine Darstellung der im Jahresprogramm der Europäischen Kommission oder des Rates angesprochenen Themen, die in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramts fallen. Der vorliegende Bericht ist ein gemeinsamer Bericht des Bundeskanzlers und der Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst.

Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2011

Das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2011 wurde am 27. Oktober 2010 vom Kollegium der Kommission angenommen. Am 22. November 2010 wurde es im Rat Allgemeine Angelegenheiten und am 23. November 2010 im Europäischen Parlament diskutiert. Es besteht aus zwei Teilen: In Teil eins legt die Europäische Kommission dar, dass sie sich schwerpunktmäßig auf folgende fünf politische Prioritäten konzentrieren wird: Bewältigung der Wirtschaftskrise und Schaffung der Grundlagen für den Aufschwung; Wachstumsbelebung zur Schaffung von Arbeitsplätzen durch beschleunigte Umsetzung der Reformagenda Europa 2020; Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts; Aufnahme der Verhandlungen über einen modernen EU-Haushalt; Stärkung der Rolle der Union auf dem internationalen Parkett. In Teil zwei werden in vier Anhängen die konkreten Vorhaben aufgelistet: Annex I: Strategische Initiativen, deren Annahme für 2011 vorgesehen ist (40 Initiativen); Annex II: Vorläufiges Verzeichnis möglicher, zur Prüfung vorliegender Initiativen (151); Annex III: Fortlaufendes Vereinfachungsprogramm und Initiativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands (48); Annex IV: Liste der zurückzuziehenden Vorschläge (23).

18-Monatsprogramm des Rates für 2010/2011

Das vorliegende Arbeitsprogramm mit einer Gültigkeitsdauer von Jänner 2010 bis Juni 2011 wurde von Spanien, Belgien und Ungarn gemeinsam erstellt. Das Dokument setzt sich aus zwei Teilen zusammen: Der erste Teil enthält den strategischen Rahmen für das Programm, der dieses in einen weiteren Kontext einbettet, insbesondere im Hinblick auf längerfristige Ziele, die in die anschließenden drei Vorsitze (Polen, Dänemark und Zypern) hinüberreichen. Der zweite Teil ist operationell und führt die Themen an, die in den 18 Monaten behandelt werden sollen.

Weiters wurde für das 1. Halbjahr 2011 ein Programm der ungarischen Präsidentschaft vorgelegt, das folgenden strategischen Rahmen vorgibt: Wachstum, Arbeit und soziale Eingliederung; ein stärkeres Europa – auf den Fundamenten

aufbauen und die Zukunft schützen; eine bürgernahe Union; Erweiterung der Verantwortung und globales Engagement.

Die Vorlage des 18-Programms der nächsten Triopräsidentschaft – Polen, Dänemark, Zypern – ist im Frühjahr 2011 zu erwarten.

Angesprochene Themenbereiche

Im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2011 und/oder im 18-Monatsprogramm des Rates werden folgende Themen angesprochen, für die das Bundeskanzleramt – gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Ressorts – zuständig ist:

Vorschau auf die Tagungen des Europäischen Rates
Europa 2020
EU-Haushaltsüberprüfung / EU-Finanzrahmen ab 2014
Vertrag von Lissabon
EU-Nachhaltigkeitsstrategie
Informations- und Kommunikationstechnologie
Kohäsionspolitik / Regionalpolitik
Datenschutz
Bessere Rechtsetzung
Öffentliches Auftragswesen
Digitale Agenda
Medienangelegenheiten
Gleichstellung von Frauen und Männern

II. Vorschau auf die Tagungen des Europäischen Rates

Im Jahr 2011 finden, nach heutigem Wissensstand, Tagungen des Europäischen Rates zu folgenden Terminen statt:

- 4. Februar
- 24./25. März
- 24. Juni
- 13. September
- 17./18. Oktober
- 9. Dezember

Nachstehend wird ein Überblick über aus heutiger Sicht wichtige Themen des Europäischen Rates im Jahr 2011 gegeben.

Europäischer Rat am 4. Februar 2011

Für den Europäischen Rat am 4. Februar sind die Themenschwerpunkte **Energie** und **Innovation** vorgesehen: Der Europäische Rat wird sich mit dem Übergang zu

einer effizienten kohlenstoffarmen Wirtschaft und der Erhöhung der Versorgungssicherheit befassen. Dafür ist die Umsetzung eines integrierten Europäischen Energiemarktes von entscheidender Bedeutung. Weiters sollen Ausrichtungen im Bereich Energieeffizienz, Koordinierung der Energieaußenpolitik und Prioritäten für die Unterstützung von Forschung und Entwicklung getroffen werden. In Bezug auf die Nuklearenergie betont Österreich das Thema Sicherheit und lehnt darüber hinaus jede finanzielle Unterstützung von Kernenergie aus Gemeinschaftsmitteln ab, da es sich um keine nachhaltige Form der Energieversorgung handelt.

Im Bereich Innovation wird der Europäische Rat, unter Betonung der Bedeutung von Forschung und Innovation für die Wettbewerbsfähigkeit und das Wirtschaftswachstum Europas, mehrere Kernpunkte ansprechen, u.a. die Finalisierung eines einheitlichen europäischen Forschungsraums (ERA, European Research Area); die Bedeutung von Forschung und Innovation für die großen gesellschaftlichen Herausforderungen (z.B. Ageing, nachhaltige Entwicklung, etc.); konkrete Vorschläge zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für innovative Unternehmen (z.B. Standardisierung, öffentliche Beschaffung, Verbesserung der Finanzierungsinstrumente, etc.); Simplifizierungsmaßnahmen in den EU-Forschungsförderungsinstrumenten.

Neben diesen Themen könnten sich die Staats- und Regierungschefs auch erneut mit der Bewältigung der Wirtschafts- und Finanzkrise sowie dem Europäischen Stabilitätsmechanismus befassen.

Europäischer Rat am 24./25. März 2011

Aus heutiger Sicht werden die zentralen Themen des Europäischen Rates am 24./25. März die Umsetzung der Europa 2020 Strategie („Europäisches Semester“), der Europäische Stabilitätsmechanismus, gegebenenfalls die Legislativvorschläge der Europäischen Kommission zur verbesserten Koordinierung der Wirtschaftspolitik und erste Ausrichtungen für die Klimakonferenz in Südafrika sein.

Europäischer Stabilitätsmechanismus

Der Europäische Rat einigte sich im Dezember 2010 auf einen Vorschlag für einen Beschluss¹ zur Änderung des Artikels 136 AEUV betreffend eine europarechtliche Grundlage zur Einrichtung eines ständigen Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten der EU, deren Währung der Euro ist. Der Beschlussentwurf ermächtigt die Euro-Mitgliedstaaten zur Einrichtung eines Stabilitätsmechanismus, der aktiviert werden kann, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebietes insgesamt zu wahren. Der Beschluss soll vom Europäischen Rat im März angenommen werden und muss dann von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften genehmigt werden. Er soll am 1. Jänner 2013 in Kraft treten.

¹ gemäß Art. 48 Abs. 6 EUV

Der Europäische Rat im Dezember 2010 legte auch die inhaltlichen Eckpunkte für den Stabilitätsmechanismus fest, der die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität und den Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus, die noch bis Juni 2013 in Kraft bleiben, ablösen wird. Die Finanzminister der Eurozone und die Kommission wurden aufgefordert, bis zum Europäischen Rat im März die Arbeiten an der rechtlichen Gestaltung des künftigen Mechanismus abzuschließen.

Europa 2020 / “Europäisches Semester“

Nach der Annahme der Strategie für Beschäftigung und intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum „Europa 2020“ beim Europäischen Rat im Juni 2010 steht nunmehr die weitere Umsetzung der Strategie – im Rahmen des neuen Europäischen Semesters – im Vordergrund. Den Ausgangspunkt für das Europäische Semester bildet der Jahreswachstumsbericht, der von der Europäischen Kommission am 12. Jänner 2011 vorgelegt wurde. Er enthält zehn prioritäre Maßnahmen in den Bereichen makroökonomische Rahmenbedingungen, Mobilisierung der Arbeitskräfte und Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten sowie Stabilität des Finanzsektors. Dieser Bericht dient als Basis für die Beratung des Europäischen Rates, der die weitere Orientierung für die Mitgliedstaaten und die Union vorgeben wird. Die Mitgliedstaaten sollen diese Orientierungen in den bis Ende April zeitgleich vorzulegenden Stabilitäts- und Kohäsionsprogrammen sowie den Nationalen Reformprogrammen berücksichtigen. Österreich tritt dafür ein, dass der von der Kommission vorgelegte Wachstumsbericht von allen betroffenen Ratsformationen intensiven Diskussionen unterzogen wird und sich die Breite der im Juni 2010 angenommenen Strategie angemessen in den Schlussfolgerungen des Frühjahrsgipfels widerspiegelt.

Koordinierung der Wirtschaftspolitik / Legislativpaket der Europäischen Kommission

Im Arbeitsprogramm der Kommission wird die Stärkung der wirtschaftspolitischen Steuerung als strategische Initiative genannt. Die Kommission hat im September 2010 ein Paket mit Legislativvorschlägen zur Stärkung der europäischen haushaltspolitischen Rahmenbestimmungen, Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts und zur Ausdehnung der makroökonomischen Überwachung auf die Vermeidung nachteiliger makroökonomischer Ungleichgewichte vorgelegt. Die unter Vorsitz des Präsidenten des Europäischen Rats geleitete Task Force legte ihren Endbericht im Oktober vor. Der vereinbarte Zeitplan sieht eine Einigung zum Legislativpaket mit dem Europäischen Parlament bis Juni 2011 vor, wobei auf den vom Europäischen Rat im Oktober 2010 gebilligten Empfehlungen der Task Force aufgebaut werden soll. Die Präsidentschaft strebt eine allgemeine Ausrichtung für den ECOFIN im März an, damit in weiterer Folge die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament geführt und die neuen Rechtsgrundlagen bis Sommer 2011 in Kraft treten können. Sollte sich im Rahmen des ECOFIN-Rates keine vollständige Einigung abzeichnen, kann eine Befassung des Europäischen Rates mit den offen gebliebenen Punkten nicht ausgeschlossen werden.

Klimaschutz

Der Europäische Rat wird auf Basis des Beitrags des Umweltrates erste Elemente der EU-Position für die UN-Klimaverhandlungen in Durban, Südafrika, im November/Dezember 2011 festlegen. In Hinblick auf ein globales Klimaabkommen sowie mit Blick auf die langfristigen Klimaschutzziele bis 2050 wird der Europäische Rat im März auch Optionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen um mehr als 20% bis 2020 prüfen. Österreich erachtet es als wichtig, dass sich die EU – unabhängig von der Frage, in welchem Format man dies am besten erreicht – weiterhin für ein umfassendes, globales und rechtsverbindliches Abkommen als Endziel einsetzt, sieht aufgrund der bisher vorgelegten Ziele und Maßnahmen der anderen Vertragsparteien der UN-Klimarahmenkonvention jedoch keinen Anlass zur unilateralen Steigerung des EU-Treibhausgasreduktionsziels auf 30%. Weiters bleibt eine befriedigende Lösung des Problems der Abwanderung kohlenstoffintensiver Industrien (Carbon Leakage) von größter Bedeutung.

Weiters soll in die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates im März der **Europäische Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter (2011-2020)** – auf Basis von für 7. März geplanten Ratsschlussfolgerungen – einfließen.

Europäischer Rat am 24. Juni 2011

Zentrale Themen des Europäischen Rates am 24. Juni werden voraussichtlich die weitere Umsetzung der Europa 2020 Strategie (Europäisches Semester), der Europäische Finanzrahmen ab 2014 und gegebenenfalls die Besteuerung des Finanzsektors und die Donauraumstrategie sein. Weiters könnten Themen aus dem Bereich Justiz und Inneres und Erweiterung auf der Tagesordnung stehen.

Europa 2020 / „Europäisches Semester“

Bis Ende April werden die Mitgliedstaaten – unter Berücksichtigung der Orientierungen des Frühjahrsgipfels – sowohl ihre Stabilitäts- und Konvergenzprogramme als auch ihre Nationalen Reformprogramme vorlegen. Danach bewertet die Europäische Kommission die Programme und legt ihre Vorschläge für länderspezifische Empfehlungen vor. Abhängig vom Zeitpunkt der Vorlage dieser Empfehlungen werden die Räte die Empfehlungen annehmen und der Europäische Rat im Juni diese bestätigen.

EU-Finanzrahmen ab 2014

Die Europäische Kommission hat am 19. Oktober 2010 ihren Bericht zur Überprüfung des EU-Haushalts vorgelegt. Der Europäische Rat hielt fest, dass die Kommission ihren Vorschlag für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen bis spätestens Juli 2011 vorlegen soll. Im Arbeitsprogramm der Kommission ist nun vorgesehen, dass die Kommission die Vorlage für Juni 2011 plant. Die Vorschläge werden sich sowohl auf die Ausgaben-, als auch die Einnahmenseite des EU-Haushalts erstrecken. Eine erste Befassung des Europäischen Rates im Juni 2011 scheint aus heutiger Sicht wahrscheinlich. Der Europäische Rat im Oktober 2010 betonte in seinen

Schlussfolgerungen, dass der mehrjährige Finanzrahmen die Bemühungen der Mitgliedstaaten um Konsolidierung ihrer nationalen Haushalte widerspiegeln soll.

Besteuerung des Finanzsektors

Dem Europäischen Rat im Oktober wurde ein Bericht des Rates ECOFIN vorgelegt. Darin wird die Finanztransaktionssteuer als möglicher fairer und substanzieller Beitrag des Finanzsektors zu den öffentlichen Finanzen untersucht. Die Kommission selbst legte ebenfalls im Oktober 2010 eine Mitteilung zur Finanzsektorbesteuerung vor. Gemäß Arbeitsprogramm für 2011 will die Kommission ihre Arbeit an der Besteuerung des Finanzsektors fortsetzen und verschiedene mögliche Optionen der Besteuerung (darunter auch die Finanztransaktionssteuer) prüfen. Bis Sommer 2011 sollen politische Initiativen zur Besteuerung des Finanzsektors vorgelegt werden. Parallel dazu werden auch auf RatsEbene in der von Österreich geforderten Ratsarbeitsgruppe im ersten Halbjahr 2011 vertiefte Analysen zur Finanzsektorbesteuerung durchgeführt. Gemäß Arbeitsprogramm der Kommission soll auch eine Mitteilung über innovative Finanzierungsinstrumente für den neuen mehrjährigen Finanzrahmen vorgelegt werden. Es ist möglich, dass der Europäische Rat auf die Aktivitäten von Rat und Kommission Bezug nimmt. Österreich wird sich auch weiterhin auf allen Ebenen für die Einführung einer Finanztransaktionssteuer einsetzen.

EU-Donauraumstrategie

Der Europäische Rat soll die Europäische Strategie für den Donauraum annehmen, die auf Basis des Mandats des Europäischen Rates von Juni 2009 von der Europäischen Kommission erarbeitet wurde. Die Kommission hat diesbezüglich im Dezember 2010 eine Mitteilung sowie einen Aktionsplan angenommen.

Justiz und Inneres

Der Europäische Rat wird sich voraussichtlich, basierend auf einem Umsetzungsbericht der Europäischen Kommission, mit der Evaluierung des im Oktober 2008 beschlossenen Europäischen Paktes zu Einwanderung und Asyl befassen und allfällig notwendig erachtete Adaptierungen daran vornehmen. Damit wird möglicherweise auch eine Bewertung des 2005 vom Europäischen Rat verabschiedeten Gesamtansatzes zur Migrationsfrage verbunden.

Erweiterung

Für das Jahr 2011 wird der Abschluss der Verhandlungen und die Unterzeichnung des Beitrittsvertrages mit Kroatien angestrebt. Weiters sollen die substantiellen Beitrittsverhandlungen mit Island beginnen. Gemäß Vorhaben der ungarischen Präsidentschaft könnte der Europäische Rat im Juni mit dem Erweiterungsthema befasst werden, allerdings ist eine Verschiebung auf das zweite Halbjahr 2011 nicht auszuschließen. Österreich erachtet es als erforderlich, dass die für den Beitritt notwendigen Bedingungen eingehalten werden.

Weiters ist damit zu rechnen, dass sich der Europäische Rat mit der jährlichen Berichterstattung über die Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele und weiteren Ausrichtungen im Bereich Klimawandel befasst. Auf Basis der für April geplanten Mitteilung der Europäischen Kommission über einen EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma soll der Europäische Rat Schlussfolgerungen verabschieden. Auch der Single Market Act und der Small Business Act könnten vom Europäischen Rat angesprochen werden.

Tagungen des Europäischen Rates unter polnischer Präsidentschaft

Zentrales Thema unter polnischer Präsidentschaft wird aus heutiger Sicht weiterhin die Bewältigung der Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise sein. Aufgrund der Dynamik der Entwicklungen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur teilweise absehbar, welche Themen bei welchem Europäischen Rat unter polnischer Präsidentschaft behandelt werden. Es lässt sich daher nur eine indikative Themenübersicht geben:

Jedenfalls ist davon auszugehen, dass eine Zwischenbewertung der bisher stattgefundenen Verhandlungen zur zukünftigen **Finanzvorschau** auf Ebene des Europäischen Rates stattfinden wird.

Der Europäische Rat wird weiters – wie auf seiner Tagung im September 2010 beschlossen – regelmäßig über die **Außenbeziehungen** der EU beraten, um im Vorfeld wichtiger Treffen strategische Leitlinien festzulegen, insbesondere im Hinblick auf die Konzipierung der Kernbotschaften zu den EU-Zielen und zu den Mitteln, mit denen diese erreicht werden sollen. So wird sich der Europäische Rat im Oktober voraussichtlich – neben der Vervollständigung der **Reform des Finanzsektors** – auch mit der **Vorbereitung des G20-Gipfels**, der Anfang November 2011 unter französischer Präsidentschaft stattfinden wird, befassen. Hauptthemen der G20 unter französischem Vorsitz werden eine Analyse der Umsetzung der bisherigen G20-Beschlüsse in Bereichen wie Finanzmarktregulierung, Bonuszahlungen, Steueroasen und Bankenaufsicht sein. Die Kommission hat diesbezüglich weitere Legislativvorschläge, z.B. zur Verbesserung der Eigenkapitalanforderungen oder zur Änderung der Richtlinie über die Märkte für Finanzinstrumente, in ihrem Arbeitsprogramm für das erste Halbjahr 2011 angekündigt. Weiters will Frankreich drei neue Themen auf die Agenda der G20 setzen, nämlich die Reform des internationalen Währungssystems, die Reduzierung der Preisvolatilität auf den Rohstoffmärkten und Aspekte der Global Governance, für eine größere Legitimität, Gleichheit und Gerechtigkeit in den internationalen Beziehungen. Im Bereich **Klimaschutz** wird der Europäische Rat im Oktober auf Basis der Entwicklungen sowie der diesbezüglichen Beiträge des Umweltrates die EU-Position zu allen wesentlichen Fragen der diesjährigen UN-Klimakonferenz in Durban festlegen. Es ist weiters davon auszugehen, dass der Europäische Rat im Dezember auch erste Orientierungen bezüglich des EU-Beitrags zur Vorbereitung des **Rio+20-Gipfels** im nächsten Jahr (UN-Konferenz für nachhaltige Entwicklung), der im Programm der Kommission als Schwerpunkt genannt ist, geben wird.

Weiteres Thema des Europäischen Rates könnte im 2. Halbjahr 2011 die **Erweiterung des Schengenraums** um Bulgarien und Rumänien werden. Zudem ist davon auszugehen, dass sich der Europäische Rat im Rahmen der Europa 2020 Strategie mit einer Bewertung der Erfahrungen aus dem Europäischen Semester befassen wird. Weiters könnte dem Europäischen Rat der entsprechend der Schlussfolgerungen von Juni 2011 von der Europäischen Kommission zu erstellende Bericht über die Fortschritte im Bereich der **Digitalen Agenda** vorliegen.

Im Juni 2006 legten die Staats- und Regierungschefs unter österreichischer Präsidentschaft beim Beschluss der erneuerten **EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung** fest, dass der Europäische Rat spätestens im Jahr 2011 entscheiden wird, wann eine umfassende Überprüfung der Nachhaltigkeitsstrategie einzuleiten ist.

III. Europa 2020

Ziel:

Nach der Annahme der Europa 2020 Strategie beim Europäischen Rat im Juni 2010 steht 2011 die Umsetzung im Rahmen des Europäischen Semesters im Vordergrund. Dahingehend werden die beim Europäischen Rat im Juni 2010 beschlossenen thematischen Prioritäten sowohl auf europäischer Ebene als auch auf nationaler Ebene umgesetzt. Die makroökonomische Überwachung, die den zweiten Teil der Umsetzung von Europa 2020 bildet, wird durch zwei Legislativvorschläge der Europäischen Kommission konkretisiert.

Aktueller Stand

Den neuen Rahmen für die Umsetzung bildet das Europäische Semester, das durch die Präsentation des Jahreswachstumsberichts im Jänner eingeleitet wurde und durch eine parallele Vorlage der Nationalen Reform- sowie der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme gekennzeichnet ist. Die Governance-Struktur der Strategie teilt sich in die thematische Koordinierung und makroökonomische Überwachung. Für die thematische Koordinierung ist insbesondere die Umsetzung der Leitinitiativen, die Bekämpfung der Wachstumshemmnisse, wie auch die Erreichung der Kernziele von Bedeutung. Im Jahr 2010 wurden sechs der geplanten sieben Leitinitiativen von der Europäischen Kommission präsentiert. Zur Leitinitiative „Ressourcenschonendes Europa“ werden die Vorschläge der Kommission Ende Jänner 2011 vorgelegt. Zum Wachstumshemmnis Binnenmarkt hat die Europäische Kommission bereits eine Mitteilung mit 50 Initiativen präsentiert sowie eine öffentliche Konsultation gestartet. Nach deren Ende im Februar 2011 wird die endgültige Binnenmarktakte vorgelegt.

Die Mitgliedstaaten setzen sich – unter Berücksichtigung der EU-Kernziele, die auch in den Integrierten Leitlinien verankert sind – nationale Ziele in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Bildung, Soziales, Beschäftigung und Klima und Energie. Im November wurden als Übergang zum Europäischen Semester Entwürfe der Nationalen Reformprogramme vorgelegt, in denen die Mitgliedstaaten ihre

nationalen Ziele darlegen. Österreich hat sich in allen fünf Bereichen ehrgeizige, quantifizierte Ziele gesetzt. Die Vorlage der endgültigen Nationalen Reformprogramme sowie der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme ist bis Ende April 2011 vorgesehen.

Der Jahreswachstumsbericht, der den Ausgangspunkt für das Europäische Semester bildet, stellt das Basisdokument für die Debatte beim Frühjahrsgipfel dar. Im Zentrum stehen die Schwerpunkte Haushaltskonsolidierung, Arbeitsmarktreformen und weitere wachstumsfördernde Strukturreformen. Der Wachstumsbericht konkretisiert hierzu zehn prioritäre Maßnahmen: Haushaltskonsolidierung, Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte, Stabilität des Finanzsektors, Arbeitsanreize, Pensionsreform, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Flexicurity, Binnenmarkt, Privatkapital für Wachstum und kostengünstige Energieversorgung.

Der Europäische Rat im März gibt – basierend auf dem Jahreswachstumsbericht – die politischen Prioritäten vor, die auch bei der Erstellung der Nationalen Reformprogramme sowie der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme berücksichtigt werden sollen. Diese bilden wiederum die Basis für länderspezifische Empfehlungen der Räte.

Zur effektiven Umsetzung der makroökonomischen Überwachung hat die Kommission am 29. September 2010 Legislativvorschläge präsentiert. Der vereinbarte Zeitplan sieht eine Einigung zum Legislativpaket mit dem Europäischen Parlament bis Juni 2011 vor, wobei auf den vom Europäischen Rat im Oktober 2010 gebilligten Empfehlungen der Arbeitsgruppe (Task Force) Wirtschaftspolitische Koordinierung aufgebaut werden soll. Konkret handelt es sich um zwei Verordnungen zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte sowie zu Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euroraum.

Österreichische Position

Der Europäische Rat hat sich im Juni letzten Jahres auf eine umfassende und ausgewogene Strategie mit ehrgeizigen Kernzielen in fünf Bereichen verständigt, wofür sich auch Österreich massiv eingesetzt hat. Österreich wird darauf hinwirken, dass auch die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates im März, die die politischen Orientierungen für die Mitgliedstaaten vorgeben, diesem breiten Ansatz Rechnung tragen. Weiters ist es Österreich ein Anliegen, dass wesentliche Wachstumstreiber, wie Forschung und Innovation sowie auch soziale Inklusion angemessen in den politischen Vorgaben Berücksichtigung finden. Im Hinblick auf laufende Diskussionsprozesse zum Thema Pensionen sollte sich aus österreichischer Sicht die Debatte auf das effektive Pensionsantrittsalter beschränken. Hinsichtlich der Angemessenheit der Pensionen kommt aus österreichischer Sicht der staatlichen Vorsorge eine wesentliche Rolle zu.

IV. EU-Haushaltsüberprüfung / EU-Finanzrahmen ab 2014

Ziel:

Der Europäische Rat beauftragte im Dezember 2005 die Kommission, eine umfassende Neubewertung der Ausgaben und Einnahmen der EU durchzuführen. Diese Überprüfung soll alle Aspekte der Ausgaben der EU einschließlich der Gemeinsamen Agrarpolitik und ihrer Einnahmen und einschließlich des Ausgleichs für das Vereinigte Königreich umfassen. Auf Basis dieser Neubewertung soll es dem Europäischen Rat möglich sein, zu allen Themen, auf die sich die Überprüfung erstreckt, Beschlüsse zu fassen. Die Überprüfung wird auch bei den Vorarbeiten zu der Finanziellen Vorausschau für den Zeitraum nach 2013 als Grundlage für mögliche Entscheidungen des Europäischen Rates berücksichtigt werden.

Der Europäische Rat im Oktober 2010 betonte in seinen Schlussfolgerungen, dass der mehrjährige Finanzrahmen die Bemühungen der Mitgliedstaaten um Konsolidierung ihrer nationalen Haushalte widerspiegeln soll.

Aktueller Stand:

Nach Abschluss des Konsultationsprozesses im Juni 2008 legte die Europäische Kommission am 19. Oktober 2010 ihren Bericht zur „Überprüfung des EU-Haushalts“ vor. Der Bericht nennt keine Zahlen zum Ausgabenvolumen des zukünftigen EU-Haushalts, stellt aber Optionen für den Finanzrahmen ab 2014 zur Diskussion. Am 9. November 2010 legte die Kommission den 5. Kohäsionsbericht vor, am 17. November 2010 folgte die Mitteilung der Kommission über die Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik. Im Arbeitsprogramm der Kommission ist vorgesehen, dass im Juni 2011 die Kommission eine Überblicksmittteilung zur Einnahmen- und Ausgabenseite ab 2014 vorlegen wird, ebenso ein Paket mit Legislativvorschlägen (Finanzrahmen-VO, Eigenmittelbeschluss und zahlreiche Sektor-VO).

Österreichische Position:

Österreich unterstützt die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2010, in denen festgehalten ist, dass der mehrjährige Finanzrahmen die Konsolidierungsbemühungen der Mitgliedstaaten widerspiegeln soll und setzt sich für einen sparsamen EU-Haushalt ein. Ausgabenseitig sollte der EU-Haushalt zugunsten von Zukunftsinvestitionen umstrukturiert und insbesondere auf die Kernthemen der Europa 2020-Ziele ausgerichtet sein. Einnahmenseitig befürwortet Österreich insbesondere die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.

V. Umsetzung des Vertrags von Lissabon

Nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon (VvL) am 1. Dezember 2009 war das Jahr 2010 den Arbeiten zu den erforderlichen Umsetzungs- und Anpassungsmaßnahmen gewidmet. Noch im Jahr 2009, rechtzeitig zum Inkrafttreten des neuen Vertrags, konnten die Mitgliedstaaten Einigung über die Geschäftsordnung des nunmehr als Organ der EU eingerichteten Europäischen Rates sowie die erforderlichen Anpassungen der Geschäftsordnung des Rates der EU im Hinblick auf die geänderte Form der Vorsitzführung im Rat erzielen.

Fast alle Umsetzungsarbeiten konnten 2010 abgeschlossen werden. Folgende fünf Bereiche stellten aus Sicht des Bundeskanzleramtes die wesentlichen Schwerpunkte der Arbeiten dar:

Erhöhung der Sitzanzahl des Europäischen Parlaments

Ziel:

Da die EP-Wahlen vom 4. bis 7. Juni 2009 noch auf der Grundlage des Vertrags von Nizza (VvN) stattfanden, waren Übergangsmaßnahmen erforderlich, welche die Anpassung der Zahl der Mitglieder des Europäischen Parlamentes an die Bestimmungen des VvL vornahm, ohne dass die Zahl der EP-Abgeordneten aus Deutschland (wie im VvL an sich vorgesehen) von 99 auf 96 abgesenkt wurde. Die Gesamtzahl der EP-Abgeordneten wird sich also von 736 (wie gemäß dem Vertrag von Nizza gewählt) auf 754 erhöhen (zeitlich bis 2014 beschränkt) - um die drei zusätzlichen deutschen Abgeordneten sowie auf die ohnehin bereits im VvL festgelegten 751 EP-Mitglieder.

Aktueller Stand:

Damit diese Änderung im Laufe des Frühjahrs 2011 in Kraft treten kann, bedarf es der Ratifikation des am 23. Juni 2010 in Brüssel unterzeichneten Änderungsprotokolls zum Protokoll (Nr. 36) über die (institutionellen) Übergangsmaßnahmen. Bis dato haben 12 Mitgliedstaaten durch Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in Rom ihre nationalen Ratifikationsverfahren vollständig abgeschlossen. Drei weitere Mitgliedstaaten haben ihre Ratifikationsverfahren durchgeführt, jedoch den Formalakt der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde noch nicht vollzogen. In Österreich hat der Nationalrat am 20. Jänner 2011 das Änderungsprotokoll zum Protokoll über die Übergangsbestimmungen genehmigt. Damit sind noch die Zustimmung des Bundesrates zur Genehmigung des Nationalrates und die Unterfertigung der Urkunde durch den Herrn Bundespräsidenten ausständig, bevor mit der Hinterlegung der Urkunde in Rom das Änderungsprotokoll auch für Österreich endgültig verbindlich ist. Dies sollte im Laufe des Februar 2011 möglich sein.

Österreichische Position:

Österreich ist als einer der Profiteure der neuen Sitzverteilung (19 an Stelle von bisher 17 Sitzen) an einem raschen Inkrafttreten der Änderungen des Übergangsprotokolls interessiert.

Europäische Bürgerinitiative

Ziel:

Da die institutionelle Neueinrichtung der Europäischen Bürgerinitiative (EBI) durch den Vertrag von Lissabon nur in Grundzügen geregelt ist, war eine Konkretisierung der Vertragsbestimmungen per Verordnung auf EU-Ebene erforderlich.

Vom VvL ist für die EBI vorgegeben, dass BürgerInnen, deren Anzahl mindestens eine Million ausmachen muss und bei denen es sich um Staatsangehörige aus einer „erheblichen Anzahl“ von Mitgliedstaaten handelt, die Europäische Kommission auffordern können, zu einem Thema, das in die Zuständigkeit der EU und der Europäischen Kommission fällt, einen Regelungsvorschlag vorzulegen.

Ob und inwieweit die Kommission der Aufforderung einer EBI entspricht, liegt in ihrem Ermessen. Nach der Verordnung muss sie jedenfalls eine erfolgreich zustande gekommene EBI überprüfen und innerhalb von drei Monaten ihr weiteres Vorgehen und die Gründe dafür bekanntgeben.

Aktueller Stand:

Die Kommission legte am 31. März 2010 ihren Verordnungsvorschlag zur Konkretisierung der Vorschriften über die EBI vor. Eine allgemeine politische Ausrichtung erfolgte im Rat im Juli 2010, im Herbst konnte in informellen politischen Gesprächen zwischen Rat und EP ein politischer Kompromiss erzielt werden, der noch vor Weihnachten 2010 die Zustimmung im EP gefunden hat. Die formelle Zustimmung des Rates ist für Februar 2011 vorgesehen.

Inhalt der Verordnung

- Die im EUV genannte „erhebliche Anzahl“ von Mitgliedstaaten wurde in der Verordnung mit einem Viertel aller Mitgliedstaaten (derzeit sieben) konkretisiert.
- Es ist von den Initiatoren einer EBI ein Bürgerkomitee als Plattform der Unterstützer (mindestens sieben Personen aus mindestens sieben verschiedenen Mitgliedstaaten), das auch als Kontaktstelle gegenüber den EU-Institutionen fungiert, einzurichten.
- Die persönliche Voraussetzung zur Organisation einer EBI und zu ihrer Unterstützung ist die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates (Unionsbürgerschaft) und das Wahlrecht zum Europäischen Parlament.
- Eine Initiative ist durch die Organisatoren bei der Europäischen Kommission einzubringen.
- Die Europäische Kommission registriert und veröffentlicht in einem Online-Register eine EBI. Die Initiative ist durch die Europäische Kommission zurückzuweisen, wenn kein Bürgerkomitee eingerichtet wurde, die Initiative missbräuchlich oder gegen die Werte der EU gerichtet ist oder der Gegenstand, auf den die Initiative gerichtet ist, nicht in den Zuständigkeitsbereich der EU fällt.
- Die Unterschriftensammlung erfolgt durch die Initiatoren elektronisch oder in Papierform.
- Online-Sammelsysteme können eingerichtet werden (es gibt dafür eine entsprechende logistische Unterstützung der Kommission). Der betreffende Mitgliedstaat hat die Erfüllung der formalen Anforderungen an das vorgesehene Online-Sammelsystem zu überprüfen und zu bescheinigen.
- Unterstützungen dürfen nur über einen Zeitraum von max. zwölf Monate gesammelt werden.
- Damit ein Mitgliedstaat zur „erheblichen Anzahl“ an Mitgliedstaaten im Sinne des EUV gerechnet werden kann, muss eine Mindestanzahl an

UnterzeichnerInnen erreicht werden (in einem Annex der Verordnung wurde eine Schwelle auf Basis der Anzahl der den Mitgliedstaaten jeweils aktuell zukommenden Sitze im Europäischen Parlament festgelegt; für Österreich wären dies 12.750 Unterstützungsbekundungen).

- Prüfung der Unterstützungserklärungen durch den jeweiligen Mitgliedstaat – differenzierte Festlegung je nach Mitgliedstaat: für gewisse Mitgliedstaaten ist nur die Angabe von Namen, Alter und Wohnsitz erforderlich; für andere Mitgliedstaaten (darunter auch Österreich) ist die zusätzliche Überprüfung der ID-Nummer (in Österreich ergibt sich diese aus dem Reisepass oder dem Personalausweis) notwendig. Die Anzahl gültiger Unterstützungserklärungen ist durch den jeweiligen Mitgliedstaat, längstens von drei Monaten nach der Unterschriftensammlung, zu bestätigen.
- Übermittlung der EBI an die Kommission durch die Organisatoren und Veröffentlichung der EBI auf der Kommissionswebsite.
- Binnen drei Monaten Mitteilung durch Kommission mit Stellungnahme inklusive begründeter Information über weitere geplante Schritte.
- Öffentliche EP-Anhörung erfolgreicher Europäischer Bürgerinitiativen unter prominenter EK-Einbindung.
- Haftung des Organisators für durch die Organisation der EBI allfällig entstandene Schäden.
- Innerstaatliche Anwendbarkeit der EBI-Verordnung: Zwölf Monate nach Inkrafttreten (gerechnet ab dem 20 Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt).

Österreichische Position

Ö begrüßt den erreichten Kompromiss und die damit mögliche gewordene Verabschiedung der Verordnung zur Europäischen Bürgerinitiative, da damit die baldige direkt-demokratische Einbindung der UnionsbürgerInnen in die Europapolitik möglich wird.

Einrichtung des Europäischen Auswärtigen Dienstes

Ziel:

Mit dem VvL wurde die neue Funktion der Hohen Vertreterin für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (HV) eingeführt, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von einem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) unterstützt wird. Die Organisation und die Arbeitsweise dieses Dienstes werden mit (einstimmigem) Beschluss des Rates festgelegt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Europäischen Kommission. Das Vorschlagsrecht kommt der HV zu. Das Europäische Parlament (EP) ist anzuhören. Erforderliche Änderungen des Personalstatuts und des Haushaltsstatuts sowie die Festlegung eines Budgets für den EAD, wurden im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, also als gemeinsame Entscheidung von Europäischem Parlament und Rat, angenommen.

Aktueller Stand:

Der Europäische Rat hat anlässlich seiner Tagung am 30. Oktober 2009 ein Papier des Vorsitzes mit den wesentlichen politischen Eckpunkten zur Einrichtung des EAD zur Kenntnis genommen und diese als Leitlinien für die Erstellung des Entwurfes des Einrichtungsbeschlusses gebilligt. Mit 1. Dezember 2009 wurden die Delegationen der Kommission in Drittstaaten zu Delegationen der EU umgewandelt, die in der Zwischenzeit in den EAD eingegliedert wurden. Die HV Catherine Ashton präsentierte Anfang April 2010 ihren Vorschlag für den Errichtungsbeschluss des EAD. Nach unter großem Zeitdruck geführten Verhandlungen konnten sich die Mitgliedstaaten untereinander einerseits und der Rat mit der Kommission andererseits auf den Einrichtungsbeschluss für den EAD einigen. Der Beschluss wurde formell am 26. Juli 2010 angenommen. Die erforderlichen flankierenden Änderungen des Personalstatuts der EU und der EU-Haushaltsordnung erfolgten Herbst.

Österreichische Position:

Österreich begrüßt es, dass der EAD Anfang Dezember 2010 seine Tätigkeit aufnehmen konnte. Besonders positiv beurteilt Österreich die völlige Gleichbehandlung der in den EAD entsandten nationalen Diplomaten, was deren bevorzugte Einstellung bis zur Erreichung des für das Personal geltende mitgliedstaatlichen Drittels (die beiden anderen Drittel kommen aus dem Ratssekretariat und der Kommission) einschließt, sowie die Möglichkeit des EAD zur konsularischen Unterstützung für EU-Bürger in Drittstaaten.

Im September gab HV Catharine Ashton ihre Entscheidung über die geplante Ernennung einer Reihe von EU-Botschaftern bekannt. Der wichtige Posten der EU-Vertretung in Tokyo ging an den ehemaligen Ständigen Vertreter Österreichs bei der EU, Botschafter Dr. Dietmar Schweisgut.

Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

Ziel:

Der VvL enthält eine Verpflichtung der EU zum Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Auf Unionsseite werden gewisse inhaltliche Determinanten an den Beitritt zur EMRK in einem gesonderten Protokoll (Nr. 8 zum VvL) festgelegt. Danach müssen die besonderen Merkmale der Union und des Unionsrechtes im Hinblick auf die Beteiligung der Union in den Kontrollgremien der EMRK und in Bezug auf die nötigen Mechanismen, damit Beschwerden von Nichtmitgliedstaaten und Individualbeschwerden der EU ordnungsgemäß übermittelt werden, erhalten bleiben.

Die EU schließt eine Übereinkunft mit dem Europarat über den Beitritt ab, die vom Rat einstimmig und mit Zustimmung des EP zu genehmigen ist. Er tritt allerdings erst dann in Kraft, wenn er von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurde.

Der Rat erteilte am 4. Juni 2010 der Kommission ein Verhandlungsmandat. Ein Schwerpunkt der Verhandlungen wird darin liegen sicherzustellen, dass die EU an gegen Mitgliedstaaten gerichtete Verfahren als mitbeklagte Partei teilnehmen kann, wenn eine potentielle Konventionsverletzung auf einen Unionsrechtsakt

zurückzuführen ist. Sofern der EGMR über die Grundrechtskonformität von Unionsrecht abzusprechen hat, bevor der EuGH dazu Gelegenheit hatte, soll dem EuGH im Verfahren vor dem EGMR ein Stellungnahmerecht zukommen.

Aktueller Stand:

Auf Seite des Europarates wurde mit dem Inkrafttreten des 14. Zusatzprotokolls am 1. Juni 2010 eine zusätzliche Bestimmung in die EMRK eingefügt. Diese schafft die Möglichkeit für den Beitritt der EU zur EMRK. Für dieses Abkommen muss es auf Seite des Europarates einen Beschluss des Ministerkomitees geben und die nachfolgende Ratifikation durch alle EMRK-Vertragsstaaten.

Die Europäische Kommission legte Mitte März 2010 ihre Empfehlung für ein Verhandlungsmandat vor. Dieses wurde nach Verhandlungen am 4. Juni 2010 vom Rat der EK schließlich erteilt. Die Kommission führt seit Juni 2010 auf Grundlage dieses Mandates die Beitrittsverhandlungen mit dem Europarat. Die Verhandlungen, die zügig vorangehen, könnten bis Mitte 2011 abgeschlossen werden.

Österreichische Position:

Österreich begrüßt das Vorankommen der Verhandlungen und unterstützt einen möglichst raschen Beitritt der EU zur EMRK.

Komitologie

Ziel:

Die Artikel 290 und 291 AEUV sind die Nachfolgebestimmungen des Art. 202 EG-Vertrag, der die bisherige Grundlage für die Komitologie darstellte. Der VvL hat die Rechtsgrundlagen für die Umsetzungs- und Durchführungsbefugnisse, die der Europäischen Kommission durch den „Gesetzgeber“ (Europäisches Parlament und Rat) übertragen werden, substantiell neu geordnet. Die neue Rechtslage unterscheidet klar zwischen Delegationsbefugnissen und Umsetzungsbefugnissen. Delegationsbefugnisse ermöglichen es der Kommission, nicht-legislative Akte genereller Natur zu erlassen bzw. „nicht-essentielle“ Elemente von Gesetzgebungsakten (also Akte, die im ordentlichen oder einem außerordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen wurden), abzuändern oder zu ergänzen. Umsetzungsbefugnisse ermöglichen es der Kommission, so genannte Implementierungs-Rechtsakte zur EU-weiten einheitlichen Umsetzung und Anwendung von im ordentlichen oder außerordentlichen Verfahren ergangenen Rechtsakten zu erlassen.

Unterschiedlich ist die Rolle des Europäischen Parlaments bei der Erlassung delegierter Rechtsakte und von Umsetzungsrechtsakten ausgestaltet:

Das Europäische Parlament (und auch der Rat) kann die Übertragung widerrufen oder ein delegierter Rechtsakt kann nur in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament oder der Rat binnen einer festgelegten Frist keinen Einspruch dagegen erheben.

Bei Umsetzungsrechtsakten hat das Europäische Parlament das Recht, bestimmte Informationen von der Kommission zu erhalten und kann in Fällen, in denen der Basisrechtsakt im ordentlichen Rechtssetzungsverfahren erlassen wurde, auch eine Befugnisüberschreitung in einem Kommissions-Entwurf eines Durchführungsrechtsaktes rügen.

Die neue Komitologie-Verordnung sieht nur mehr zwei statt bisher vier Ausschussverfahren vor und reduziert somit die Komplexität des bisherigen Komitologiesystems beträchtlich. Als österreichischer Erfolg ist die Einrichtung eines Berufungsausschusses für strittige Fälle anzusehen. Dieser Berufungsausschuss kann auch politisch zusammengesetzt sein (z. B. Ministerebene).

Aktueller Stand:

Am 9. März 2010 wurde ein Vorschlag für eine neue Komitologieverordnung (die den geltenden Komitologiebeschluss ersetzen soll) von der Europäischen Kommission vorgelegt. Nach langwierigen Verhandlungen nahm das Europäische Parlament im vergangenen Dezember die Komitologie-Verordnung an. Sie soll am 1. März 2011 in Kraft treten.

Österreichische Position:

Österreich begrüßt ein rasches Inkrafttreten des neuen Komitologiebeschlusses.

VI. EU-Nachhaltigkeitsstrategie

Ziel:

Im Juni 2006 legten die Staats- und Regierungschefs unter österreichischer Präsidentschaft beim Beschluss der erneuerten EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung fest, dass der Europäische Rat spätestens im Jahr 2011 entscheiden wird, wann eine umfassende Überprüfung der Nachhaltigkeitsstrategie einzuleiten ist. Weiters haben die Staats- und Regierungschefs im Dezember 2009 klargestellt, dass die Strategie weiterhin eine langfristige Vision bieten und den übergreifenden politischen Rahmen für alle Unionspolitiken und -strategien bilden wird. Im 18-Monatsprogramm des Vorsitzes stellt die Ökologisierung der Politik auf Basis der Förderung der umfassenden Nachhaltigkeit sämtlicher EU-Maßnahmen sowie ökologischer Innovationen vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise und der sich abzeichnenden Herausforderungen für Wirtschaftsprozesse sowie die Gesellschaft insgesamt ein bereichübergreifendes vorrangiges Ziel dar.

Aktueller Stand:

Die Kommission wird im September den dritten Fortschrittsbericht über die Durchführung der Strategie in der EU und in den Mitgliedstaaten vorlegen, der auch künftige Prioritäten, Ausrichtungen und Maßnahmen enthält. Der Europäische Rat wird im Dezember auf dieser Grundlage und auf Basis des Ratsbeitrages sowie unter Berücksichtigung der Prioritäten der Europa 2020 Strategie die Fortschritte und

Prioritäten überprüfen und allgemeine Ausrichtungen über Politiken, Strategien und Instrumente für nachhaltige Entwicklung festlegen. Auch im 18-Monatsprogramm des Rates ist die Stärkung der Synergien zwischen den beiden Strategien als wichtiger Schwerpunkt genannt, dem in diesem Jahr besondere Aufmerksamkeit zukommt.

Österreichische Position

Österreich erachtet die Überprüfung der EU-Nachhaltigkeitsstrategie für notwendig. Österreich tritt dafür ein, dass die Nachhaltigkeitsstrategie - auch in Anlehnung an die Europa 2020 Strategie, die intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum anstrebt - zu einem fairen, qualitativen und umweltgerechten Wachstum mit dem Ziel einer sicheren und nachhaltigen, kohlenstoffarmen und ressourcenschonenden Wirtschaft beiträgt. Im Rahmen der Europa 2020 Strategie wurde eine Leitinitiative zum Thema ressourcenschonendes Europa präsentiert, die diesem Ansatz ebenfalls Rechnung trägt.

VII. Informations- und Kommunikationstechnologie

Überprüfung der Richtlinie über elektronische Signaturen und Gegenseitige Anerkennung von elektronischer Identifizierung und Authentifizierung (Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission)

Die Signatur-Richtlinie (SigRL) aus dem Jahr 1999 sollte die Verwendung und rechtliche Anerkennung elektronischer Signaturen fördern und im Binnenmarkt den freien Verkehr von Produkten, Geräten und Diensten für elektronische Signaturen sicherstellen. Wie jedoch die Analyse der praktischen Nutzung ergeben hat, bestehen Interoperabilitätsprobleme, die eine grenzübergreifende Verwendung elektronischer Signaturen einschränken. Die Fragmentierung aufgrund mangelnder Interoperabilität beeinträchtigt insbesondere auch die grenzüberschreitende Nutzung elektronischer Behördendienste. Während für elektronische Signaturen mit der Signaturrechtlinie zumindest ein gemeinschaftsrechtlicher Rahmen besteht, fehlt ein genereller Rechtsrahmen für die Anerkennung solcherart signierter Dokumente. Regelungen für die Anerkennung / Interoperabilität von in den einzelnen Mitgliedstaaten verwendeten Lösungen für den Nachweis der Identität in der „elektronischen Welt“ (Schlagwort: „eID“ – elektronische Identität) sind ebenfalls nicht vorhanden. Vielfach (so auch in Österreich) wird auf den Rechtsrahmen der Signaturrechtlinie aufgesetzt. Die Europäische Kommission hat angekündigt, die SigRL dahingehend weiterzuentwickeln, dass bestehende Defizite bereinigt werden. Zudem soll auch die gegenseitige Anerkennung elektronischer Identitäten in einem neuen Rechtsakt geregelt werden.

Ziel:

Es besteht die Notwendigkeit eines wirksameren Konzepts für die gegenseitige Anerkennung elektronischer Signaturen, signierter elektronischer Dokumente und elektronischer Identitäten. So müssen z.B. nach der Dienstleistungsrichtlinie die

Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Dienstleistungserbringer alle zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Verfahren und Formalitäten elektronisch und aus der Ferne abwickeln können. Dies schließt u. a. auch die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Identifizierung des Dienstleistungserbringers und der Authentifizierung der übermittelten Daten ein. Es wurde zwar bereits ein Komitologiebeschluss auf Grundlage der Dienstleistungsrichtlinie verabschiedet, der durch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, „trust lists“ zu führen, gewisse Interoperabilitätsverbesserungen bringt, jedoch sind die damit erzielbaren Fortschritte beschränkt, solange nicht der Rechtsrahmen generell fortentwickelt wird.

Aktueller Stand:

Für die grenzübergreifende elektronische Identifizierung gibt es noch kein Gemeinschaftsinstrument; die Kommission unterstützt jedoch bestimmte Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Lösungen für interoperable Identifizierungsverfahren auf EU-Ebene zu finden. In dieser Hinsicht wird im E-Government-Aktionsplan im Rahmen der i2010-Initiative vom April 2006 das interoperable elektronische Identitätsmanagement (eIDM) als eine wichtige Grundvoraussetzung für den Zugang zu öffentlichen Diensten genannt. Auch der neu verabschiedete E-Government Aktionsplan 2011-2015 zählt die Anerkennung elektronischer Identitäten und elektronischer Signaturen zu den „Schlüsselvoraussetzungen“ zur Erreichung der politischen Ziele des Aktionsplans. Der Aktionsplan für elektronische Signaturen und die elektronische Identifizierung zur Förderung grenzübergreifender öffentlicher Dienste im Binnenmarkt aus 2008 nennt eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der eID-Interoperabilität. Im Rahmen des von der EK kofinanzierten *Large Scale Pilot* STORK werden von 2008 bis 2011 praktische Lösungen für die gegenseitige Anerkennung der nationalen eID-Lösungen aus fast 20 EWR-Ländern getestet.

Österreichische Position:

Österreich sieht eID als einen wesentlichen „key enabler“ für eine innovative öffentliche Verwaltung. Dies ist auch im Sinne der Ministererklärung von Malmö aus 2009. Im Rahmen des Pilotprojekts STORK wird derzeit u.a. die Interoperabilität von MyHelp.gv.at mit einigen anderen nationalen Portalen getestet, wobei vor allem die Nachhaltigkeit der Ergebnisse nach Projektende abzusichern ist. Eine klare rechtliche Regelung, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die jeweiligen eID-Lösungen anzuerkennen, wäre zu begrüßen. Dem Vorschlag der EK wird mit Interesse entgegen gesehen.

Bezüglich des angekündigten RL-Vorschlags zur Novellierung der Signaturrechtlinie werden die Kompatibilität mit den bestehenden österreichischen Lösungen sicherzustellen, sowie die Antworten auf einige offene Fragen wie z.B. bezüglich Mindeststandards für Aufsichtsbehörden zu finden sein. Prinzipiell wäre jedoch eine klare Regelung durch das Gemeinschaftsrecht zu begrüßen.

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit durch Standards und Leitlinien im öffentlichen Auftragswesen (Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission)Ziel:

Im Rahmen ihrer verschiedenen Studientätigkeiten zu IKT-Sicherheitsfragen befasst sich die ENISA auch mit dem Thema Risk Management/Risk Assessment, u.a. auch mit indirekt damit verbundenen Fragen wie z.B. bezüglich der Bewertung von Produkten und Systemen. Angestrebt ist hier die Erarbeitung einfacher Standard-Vorgehensweisen insbesondere für KMU, die über keine eigenen Sicherheitsexperten verfügen.

Aktueller Stand:

Offenbar soll Standard ISO/IEC 15408 für das Beschaffungswesen des öffentlichen Sektors ausdrücklich empfohlen werden, da die EU prinzipiell internationale Normen zur Erleichterung des Binnenmarktes bevorzugt.

Österreichische Position:

Das Vorhaben ist im Wesentlichen zu befürworten, da internationale Normen für ein kleines Land von Vorteil sein können. Die bisher nicht bekannten Detailinformationen zu dieser EK-Initiative wären allerdings noch abzuwarten. Ebenso müssten die Auswirkungen für die Umsetzung im nationalen Bereich noch detaillierter untersucht werden.

Telekommunikation (18-Monatsprogramm des Rates)**Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)**

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überprüfung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation sollen weitere Beratungen über die Zukunft der ENISA stattfinden.

Ziel:

Angesichts der europäischen Bemühungen zur verbesserten Netz- und Informationssicherheit (NIS), wurde die Reform der ENISA angedacht. Da das Mandat dieser Agentur mit dem 13. März 2012 ausläuft und das Legislativverfahren zur ENISA-Reform voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird, soll mittels eigener VO eine Verlängerung der Bestehensdauer der Agentur in ihrer bisherigen Form um etwa 18 Monate angestrebt werden². Mit einem zweiten VO-Entwurf³ wird eine Ausweitung des Mandats der ENISA angestrebt. Die ENISA sollte im Rahmen eines überarbeiteten Mandats als Kompetenzzentrum der EU für EU-bezogene Netz-

² Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 460/2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit bezüglich deren Bestehensdauer, KOM(2010) 520 endgültig 2010/0274 (COD) vom 30.9.2010

³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA), KOM(2010) 521 endg. – 2010/0275 (COD)

und Informationssicherheit (NIS) dienen. Im Rahmen der Digitalen Agenda wird ebenfalls darauf abgezielt, ein hohes Niveau an Reaktionsfähigkeit und Abwehrbereitschaft in Europa aufzubauen, um NIS-Probleme zu verhüten, zu erkennen und besser bewältigen zu können.

Aktueller Stand:

Zuletzt gab die Europäische Kommission beim Rat Telekommunikation im Dezember 2010 einen Sachstandsbericht über die beiden VO-Entwürfe.

Österreichische Position:

Österreich begrüßt die Verlängerung des Mandats der ENISA und die Diskussion der Reform der ENISA und sieht den weiteren inhaltlichen Diskussionen zum zukünftigen Mandat mit Interesse entgegen.

E-Government Aktionsplan

Gemäß dem 18-Monatsprogramm des Rates soll der Entwicklung des europäischen E-Government-Aktionsplans für den Zeitraum 2010-2015 und den elektronischen Rechten der Bürger gegenüber Behörden und Unternehmen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Ziel:

Der neue E-Government-Aktionsplan ist ein wesentlicher Bestandteil der Digitalen Agenda für Europa und die Antwort der Europäischen Kommission auf die Forderung nach einer gemeinsamen E-Government Politik in der EU. Der Aktionsplan enthält 40 konkrete Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre, mit denen die Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen in die Lage versetzt werden sollen, Online-Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Dabei geht es beispielsweise um die Gründung eines Unternehmens, die Beantragung von Sozialversicherungs- und Gesundheitsleistungen oder die Einschreibung an Universitäten.

Die Maßnahmen des Aktionsplans gliedern sich in vier Kategorien:

- Stärkung der Nutzerinnen und Nutzer (z.B. stärkere Einbindung von Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen in politische Entscheidungsprozesse)
- Binnenmarkt (z.B. gegenseitige Anerkennung von elektronischen Identitäten)
- Effizienz und Effektivität der öffentlichen Verwaltungen (z.B. elektronische Archivierung oder Videokonferenzen anstelle von Dienstreisen)
- Schaffung der Voraussetzungen für die Entwicklung elektronischer Behördendienste (z.B. offene Spezifikationen und Interoperabilität, E-Signatur und E-Identität)

Aktueller Stand:

Die Europäische Kommission verabschiedete den E-Government Aktionsplan 2011-2015 am 15. Dezember 2010. Der Spitzenplatz beim eGovernment-Benchmarking soll auch weiterhin gesichert werden und die Vorreiterrolle im E-Government bei den

prioritären Themen soll beibehalten werden. Derzeit wird an Schlussfolgerungen des Rates gearbeitet, mit denen auf den Aktionsplan reagiert werden soll.

Österreichische Position:

Österreich wirkte an den Diskussionen im Vorfeld zur Verabschiedung des E-Government Aktionsplans 2011-2015 intensiv mit und konnte die prioritären Anliegen im Aktionsplan verankern.

VIII. Kohäsionspolitik / Regionalpolitik

Kohäsionspolitik (Achtzehnmonatsprogramm des Rates und Legislativ- und Arbeitsprogramm der Kommission)

Ziel:

Die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für die EU-Kohäsionspolitik sind derzeit bis 2013 festgelegt. Dennoch hat die Diskussion um die Neugestaltung der Politik für den Zeitraum 2014+ bereits sehr früh (im Kontext der öffentlichen Konsultation zur Haushaltsüberprüfung im Jahr 2007) begonnen und im letzten halben Jahr mit der Veröffentlichung der Haushaltsüberprüfung im Oktober 2010 bzw. des „5. Kohäsionsberichts“ im November 2010 deutlich an Fahrt gewonnen.

Aktueller Stand:

Der Kohäsionsbericht, der von der Europäischen Kommission turnusmäßig alle drei Jahre zu legen ist, skizziert diesmal in seinen Schlussfolgerungen Ideen zur inhaltlichen Ausrichtung und möglichen zukünftigen Architektur des zurzeit finanziell zweitwichtigsten Postens im EU-Haushalt, der EU-Kohäsionspolitik. Im „5. Kohäsionsbericht“ werden die Ideen der Kommission zur zukünftigen Neuausrichtung der Kohäsionspolitik entlang folgender vier Kapitel skizziert:

- Steigerung des europäischen Mehrwerts (Stärkung der strategischen Programmplanung; stärkere thematische Konzentration; Konditionalitäten und Anreize; Verbesserung der Evaluierung; vermehrte Nutzung von Finanzierungsinstrumenten)
- Stärkung der Governance (Aufnahme der neuen Dimension der „territorialen Kohäsion; Partnerschaft;)
- Gestraffte und einfachere Verfahren (Reduktion des Verwaltungsaufwands; Haushaltsdisziplin; Finanzielle Abwicklung / Finanzkontrolle)
- „Architektur“ der Kohäsionspolitik (weiterhin Förderung aller Regionen Europas, finanziell abgestuft nach wirtschaftlichem Entwicklungsstand; größere Sichtbarkeit des Europäischen Sozialfonds; Weiterführung des Ziels „Europäische Territoriale Kooperation“)

Gleichzeitig wurde mit diesem Bericht – ähnlich wie in anderen Politikbereichen – ein EU-weiter öffentlicher Konsultationsprozess eingeleitet, dessen Ergebnisse in die finale Ausformulierung der Vorschläge der Kommission zu den Rechtsgrundlagen für die zukünftige Kohäsionspolitik einfließen sollen. Diese werden von der Kommission

im zeitlichen und inhaltlichen Kontext mit ihren Vorschlägen zur nächsten „Finanziellen Vorausschau“ voraussichtlich im Juni 2011 vorgelegt werden.

Entsprechend dem 18-Monatsprogramm des Rates gedenkt der ungarische Ratsvorsitz, insbesondere durch die Aufbereitung und Diskussion der diversen Positionierungen zum „5. Kohäsionsbericht“, die Debatte zur Zukunft der Kohäsionspolitik voranzutreiben. Dies soll einerseits durch eine Orientierungsaussprache beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 21. Februar und einer breit angelegten Diskussion im Rahmen eines Informellen Ministertreffens am 19.-21. Mai 2011 stattfinden, andererseits auch durch eine Serie an Seminaren, Workshops und hochrangig besetzten Konferenzen. Auch der darauffolgende polnische EU-Vorsitz hat bereits informell angekündigt, neben den für die 2. Jahreshälfte beginnenden offiziellen „Verhandlungen“ der Rechtstexte auch parallel in unterschiedlichen Formaten informelle inhaltliche Diskussionen weiterführen zu wollen.

Österreichische Position:

Die Bundesregierung hat sich im Regierungsprogramm 2008 – 2013 (vorerst noch in allgemeiner Form) für eine Weiterführung der Kohäsionspolitik in allen Mitgliedstaaten ausgesprochen. Von der LH-Konferenz wurde im November 2009 ein Positionspapier der Länder verabschiedet, welches ebenfalls im Wesentlichen eine Beibehaltung der bisherigen Kohäsionspolitik fordert. Derzeit wird im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) die österreichische Stellungnahme zum o.a. Konsultationsprozess zu den Schlussfolgerungen der Kommission zum 5. Kohäsionsbericht abgestimmt. Voraussichtliche österreichische Kernanliegen werden dabei sein:

- Begrüßung einer Fokussierung auf den EU-Mehrwert und inhaltlichen Ausrichtung an der Strategie „Europa 2020“;
- Unterstützung für die Weiterführung von (grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen) Kooperationsprogrammen bei gleichzeitiger Einforderung eines dafür geeigneten Rechtsrahmens;
- Verstärkung des „Proportionalitätsprinzips“ im Kontext der rechtlichen Rahmenbedingungen;
- Verwaltungsvereinfachung und Kontinuität bei (bewährten) Management- und Kontrollsystemen

Territoriale Agenda (18-Monatsprogramm des Rates)
--

Ziel und aktueller Stand

Die mitgliedstaatliche Zusammenarbeit zur Territorialen Agenda basiert auf der Tradition des Europäischen Raumentwicklungskonzepts 1999 (informelle Ministertreffen wurden seit 1989 jeweils auf Initiative des jeweiligen EU Vorsitzlandes organisiert). Seit 2004 findet diese Kooperation unter dem Schirmthema „Territorialer Zusammenhalt (*territorial cohesion*)“ statt. Die Einbindung der Europäischen Kommission bzw. deren Engagement variierte je nach Interessenslage.

Im Mai 2007 wurde unter deutschem EU-Vorsitz bei einem informellen Ministertreffen in Leipzig eine „Territoriale Agenda der EU“ angenommen. Zur Verstärkung der Umsetzungsorientierung folgte im 2. Hj. 2007 unter dem EU-Vorsitz von Portugal ein 1. Aktionsprogramm, im Rahmen dessen eine Evaluierung und Revision bzw. Neuauflage der Territorialen Agenda im 1. Hj. 2011 vereinbart wurde.

Mit dem EU-Vertrag von Lissabon wurde das Ziel des „Territorialen Zusammenhalts“ als gemeinsame Zuständigkeit der EU und der Mitgliedstaaten eingeführt. Die praktischen Konsequenzen dieser Veränderung der EU-rechtlichen Grundlage wurden jedoch noch nicht vollzogen. Insofern basiert das im 18-Monatsprogramm formulierte Ziel, „2011 (unter dem EU-Vorsitz von Ungarn) eine Territoriale Agenda anzunehmen“, dem traditionellen Verständnis der mitgliedstaatlichen Zusammenarbeit zur gemeinsamen Herausforderungen in der Raumentwicklung.

Der derzeitige ungarische EU-Vorsitz hat angekündigt, bei einem informellen Ministertreffen im Mai 2011 eine revidierte Territoriale Agenda vorzulegen. Die strategische Ausrichtung und der genaue Inhalt dieses Dokuments befinden sich noch in Ausarbeitung und werden auf Beamtenebene mit den EU-Mitgliedstaaten vorabgestimmt (bei Einbeziehung der Europäischen Kommission und weiterer EU-Institutionen).

Eine revidierte Territoriale Agenda wird als politisches Rahmendokument für räumliche Politiken weiterhin unverbindlichen Charakter haben und keinerlei direkte rechtliche bzw. finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen. Inhaltlich wird dieses Strategiedokument akzeptierte Grundsätze und Ziele der Raum- und Regionalentwicklungspolitik zusammenfassen und Eckpfeiler für die zukünftige Zusammenarbeit auf EU-Ebene ansprechen. Die Bezüge zu anderen für die Raumentwicklung relevanten Strategien (EU2020, EU-Kohäsionspolitik, etc.) werden zu aktualisieren bzw. im 1. Hj. 2011 noch herauszuarbeiten sein

Österreichische Position:

Ö steht der informellen EU-Kooperation zu Themen der Raumentwicklung grundsätzlich wohlwollend gegenüber, sieht allerdings in diesem Bereich keine Notwendigkeit für eine Verstärkung der Zuständigkeiten der EU-Ebene. Die Territoriale Agenda 2007 wurde mitgetragen. Die strategische Positionierung Österreichs zur Territorialen Agenda 2011 wird im 1. Hj. 2011 Gegenstand der Diskussion im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) sein. Die durch den Vertrag von Lissabon veränderte Rechtsgrundlage erfordert auch eine Debatte über die (neue) Rolle der Europäischen Kommission und die Klärung der zukünftigen Positionierung einer Territorialen Agenda im EU-Kontext.

Stadtentwicklung (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel und aktueller Stand

Die Bemühungen des Rates im Bezug auf die Stadtentwicklung beruhen auf der im Mai 2007 in Leipzig unter deutscher Ratspräsidentschaft beschlossenen Leipzig Charta für die nachhaltige europäische Stadt. Auch sie hat den bloßen Charakter

einer Willenserklärung und zieht keinerlei direkte rechtliche bzw. finanzielle Konsequenzen nach sich. Sie gilt jedoch als das letztgültige Referenzdokument hinsichtlich einer (formal nicht existenten) EU-Städtepolitik. In der Folge der Annahme der Leipzig Charta haben einige Ratsvorsitze verstärkt Druck in Richtung konkreter Umsetzungsschritte gemacht. Diese Bemühungen manifestierten sich im November 2008 in der „Marseille Declaration“, in welcher die Umsetzung eines Instruments zur operationellen Anwendung der Leipzig Charta für Städte beschlossen wurde („Referenzrahmen für die nachhaltige Stadtentwicklung“ – RFSC). Der Prototyp dieses Instruments wurde beim informellen Ministertreffen in Toledo im Juni 2010 vorgestellt und befindet sich nun in einer Testphase, an welcher Wien als einzige österreichische Stadt teilnimmt. Die Endfassung soll im Rahmen eines informellen Ministertreffens der polnischen Ratspräsidentschaft Ende 2011 präsentiert werden. Eine vereinzelt andiskutierte Konditionalität zwischen politischen Zielen, Förderungen und der Anwendung des RFSC wird von der Kommission nicht beabsichtigt und von den Mitgliedstaaten strikt abgelehnt.

Zweiter wesentlicher Punkt der Marseille Declaration ist die Einrichtung einer Europäischen Plattform zur wissenschaftlichen Begleitung und Vernetzung der städtischen Dimension. Hier wird seitens einiger MS versucht, auch Druck auf die Gestaltung des 8. Forschungs-Rahmenprogramms auszuüben, um darin der Erforschung städtischer Themen einen stärkeren Schwerpunkt zu verleihen. Der von Österreich angeführten Initiative (Federführung: BMVIT) zur Etablierung einer „Joint Programming Initiative“ im Rahmen der EU Forschungspolitik mit dem Namen „Urban Europe“ soll dabei eine Schlüsselrolle zukommen.

Bei ihrem informellen Ministertreffen in Toledo im Juni 2010 wurde eine Deklaration zum integrierten Ansatz in der Stadterneuerung angenommen. Hauptstoßrichtung dieser Deklaration ist es, mittelfristig eine eigene „Urbane Agenda“ (ähnlich der territorialen Agenda) anzustoßen, um die Ziele der städtischen Dimension stärker in der zukünftigen Kohäsionspolitik nach 2013 und in der EU-2020 Strategie zu verankern. Dadurch sollen die Anliegen von Städten und deren Entwicklungsprobleme mehr in den Fokus politischer und budgetärer Aufmerksamkeit gerückt werden.

Zur Stärkung der politischen Dimension einer EU-Städtepolitik hat Belgien während seiner Ratspräsidentschaft energisch die Einführung einer offenen Koordinationsmethode verfolgt. Diesen Bemühungen wurde jedoch von einer breiten Mehrheit der Mitgliedstaaten (und in der Folge auch seitens der Kommission) eine klare Absage erteilt.

Demgegenüber hat die kommende ungarische Ratspräsidentschaft angekündigt, das Thema der städtischen Dimension vor allem inhaltlich vorantreiben zu wollen und plant Fachveranstaltungen und hochrangige Beamtentreffen zu den Themen Klimawandel und demografischem Wandel in der städtischen Dimension. Von diesen sind keine wesentlichen Änderungen der Kohäsionspolitik nach 2013 zu erwarten.

Der für Regionalpolitik zuständige Kommissar Hahn hat angekündigt, sich stärker für die Städte einsetzen zu wollen (siehe auch den 5. Kohäsionsbericht).

Österreichische Position:

Eine stärkere Rolle der urbanen Dimension in der Kohäsions- / Regionalpolitik wird von Österreich grundsätzlich begrüßt.

Aufgrund der großen inhaltlichen Überschneidungen wäre jedoch aus österreichischer Sicht eine engere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten unter Einbeziehung der Kommission zur besseren Integration von Städtepolitik, Territorialem Zusammenhalt und EU-Regionalpolitik erstrebenswert.

EU-Strategie für den Donaauraum (18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel:

Die Ausarbeitung der EU-Donauraumstrategie basiert auf einem Mandat des Europäischen Rates im Juni 2009: Die Kommission wurde damals beauftragt, bis Ende 2010 eine EU-Strategie für den Donaauraum zu erarbeiten (im Hinblick auf eine Annahme durch den Rat während ungarischem Vorsitz in der 1. Jahreshälfte 2011).

Im 1.Hj. 2010 erfolgte die Vorlage erster Arbeitspapiere bzw. Vorschläge aus den Teilnehmerstaaten. Zudem wurden im Donaauraum fünf Stakeholderkonferenzen organisiert (1./2.2.2010 Ulm, 25./26.2.2010 Budapest, 19.-21.4.2010 Wien/Bratislava, 10./11.5.2010 Russe/BG und 10./11.6.2010 Constanta/RO). Die politische Bedeutung der EU-Donauraumstrategie wurde 2010 bei zwei Treffen der Regierungschefs („Donaugipfel“) am 25.2.2010 in Budapest und am 8.11.2010 in Bukarest bekräftigt. Im Sommer/Herbst 2010 führte die Europäische Kommission zu Entwürfen des Aktionsplans informelle Konsultationen mit den 14 Staaten.

Am 8.12.2010 beschloss sie die Mitteilung „EU-Strategie für den Donaauraum“⁴, die Anfang 2011 zur Behandlung an die Ratsebene weitergeleitet wurde. Der Inhalt der Strategie einschließlich des dazugehörigen Aktionsplans basiert auf den Ergebnissen eines von der Kommission 2010 organisierten Konsultationsprozesses und ist mit den beteiligten Donaustaaten abgestimmt.

Teilnehmer: 14 Donaauraumstaaten: 8 EU Mitgliedstaaten: Ö, CZ, SK, DE, HU, BG, RO, SI; 6 Nicht-EU Mitgliedstaaten: SER, MN, KRO, BuH, MD, UKR

Die EU-Donauraumstrategie versteht sich primär als Impuls für eine verbesserte strategische Koordinierung zu bestehenden bzw. anstehenden Kooperationsaufgaben im Donaauraum. Sie basiert auf den Kernprinzipien „keine neuen Gelder - keine neuen Institutionen - keine neue Gesetzgebung“. Makroregionale EU-Strategien bleiben als nicht-legislative Instrumente rechtlich unverbindlich und ohne (unmittelbare) budgetäre Konsequenzen. Die Strategie folgt einem integrierten Entwicklungsansatz und geht in diesem Sinne über die EU-Kohäsionspolitik hinaus. Inhaltlich adressiert die EU-Donauraumstrategie folgende vier Bereiche (die vier Säulen sind in insgesamt elf Prioritätsbereiche untergliedert, für welche Institutionen aus den einzelnen Teilnehmerstaaten in der Umsetzungsphase Koordinationsfunktionen übernehmen werden):

⁴ (KOM(2010) 715)

1. Vernetzung der Donauregion (Transport-Infrastruktur, Energie, Kultur und Tourismus)
2. Umweltschutz in der Donauregion (Wasserqualität, Umweltrisiken, Biodiversität)
3. Schaffung von Wohlstand in der Donauregion (Wissensgesellschaft durch Forschung, Bildung, Informationstechnologien), Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, Investitionen in *Human resources*
4. Stärkung der Donauregion (Institutionelle Kapazität und Kooperation, Sicherheit i.w.S.)

Die Federführung im Erstellungs- und Umsetzungsprozess liegt bei der Kommission (Generaldirektion Regionalpolitik), die – gemäß ihren kompetenzrechtlichen Möglichkeiten – eine primär koordinierende Rolle einnimmt. Die Verantwortung für die Umsetzung tragen die Staaten selbst.

Stand:

Der ungarische EU-Vorsitz hat folgendes weitere Vorgehen angekündigt:

- Januar – März/April 2011: Behandlung auf EU-Ratsebene (*Friends of the Presidency Group*)
- 18.4.2011: Rats-Schlussfolgerungen (Rat Allgemeine Angelegenheiten)
- 24.6.2011: Annahme der Strategie durch den Europäischen Rat
- 2. Hj. 2011: Beginn der Umsetzung

Ein erster Umsetzungsbericht wird voraussichtlich Mitte/Ende 2012 vorliegen.

Österreichische Position

Die Nutzung der Wachstumspotenziale und die Schaffung von Möglichkeiten größerer Zusammenarbeit im Donaauraum sind außenpolitische Prioritäten von Österreich. Die zukünftige EU-Strategie sollte grundsätzlich helfen, den Zusammenhalt im Donaauraum zu stärken.

Österreich hat die Lancierung einer EU-Strategie für den Donaauraum vorgeschlagen und seither aktiv unterstützt. Österreich bringt sich partnerschaftlich in den Prozess ein. Die informellen Kontakte mit den anderen Donaustaaten wurden im Zuge dieses Prozesses weiter intensiviert.

Inhaltlich wurde von Österreich vorgeschlagen, auch die Bereiche Sicherheit i. w. S. sowie „Governance“ (u.a. auch Kooperation zwischen Städten und Regionen) zu berücksichtigen, was in den Aktionsplan aufgenommen wurde. Weiters sind für Österreich folgende Bereiche wichtig: Binnenschifffahrt, Ausbau multimodaler Verkehrsknoten, nachhaltige Energieversorgung, Netzwerk von Forschungsclustern, Förderung von Agglomerationstechnologienetzwerken zur Bekämpfung des Klimawandels, Hochwasserschutz/Wassermanagement, Umweltschutz und Schutz von Biodiversität, Arbeitsmarkt, Zusammenarbeit im Bereich Bildung und Kultur, Kultur und nachhaltiger Tourismus.

Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass einzelne österreichische Institutionen in diesem Prozess koordinierende Verantwortung bekommen. Eine endgültige Klärung ist für Februar 2011 zu erwarten.

IX. Datenschutz

Annahme eines neuen umfassenden Rechtsrahmens zum Schutz personenbezogener Daten in der EU (Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission)

Ziel:

Die Kommission sieht die Annahme eines neuen umfassenden Rechtsrahmens für den Datenschutz vor. Die Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁵ soll an die neuen technologischen Entwicklungen und die Anforderungen der Globalisierung angepasst und der Datenschutz, im Einklang mit dem Vertrag von Lissabon (VvL; insbesondere Art. 16 AEUV) und der Grundrechtecharta, in Bezug auf das gesamte Handeln der EU gewährleistet werden.

Aktueller Stand:

Vor Inkrafttreten des VvL bestand keine für den gesamten Bereich des EU-Rechts (einschließlich der Dritten Säule) einschlägige Rechtsgrundlage für den Erlass von Rechtsakten zum Schutz personenbezogener Daten. Der VvL schafft in Art. 16 AEUV erstmals eine spezifische primärrechtliche Ermächtigung zur Erlassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zur Ausführung des in Abs. 1 verbrieften Rechts und ersetzt damit Art. 286 EGV. Gemäß Art. 16 Abs. 1 AEUV hat jeder Mensch das Recht auf Schutz der ihn betreffenden personenbezogenen Daten.⁶ Der Artikel schafft eine Rechtsgrundlage zur Erlassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, deren Anwendungsbereich sich auf den gesamten Bereich des Unionsrechts, mit Ausnahme des Bereichs der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, erstreckt. Eine wesentliche Neuerung ist, dass damit ein einheitlicher Rechtsakt zum Schutz personenbezogener Daten sowohl für den Bereich des ehemaligen Gemeinschaftsrechts als auch für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen erlassen werden könnte.⁷

⁵ RL 95/46/EG

⁶ Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 8 Abs. 1 der Charta der Grundrechte. Nach dieser Bestimmung haben alle Personen, die sich in der Union befinden, unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit Anspruch auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

⁷ Gemäß Erklärung Nr. 20 der Schlussakte der Regierungskonferenz müssen auf Art. 16 AEUV gestützte Bestimmungen direkte Auswirkungen auf die nationale Sicherheit gebührend berücksichtigen. Die Erklärung weist darauf hin, dass die derzeit geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere Richtlinie 95/46/EG) besondere Ausnahmeregelungen hierzu enthalten. Die Richtlinie 95/46/EG gilt nur „im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts“, d.h. ausdrücklich nicht im Bereich der früheren Zweiten und Dritten Säule des EUValt und enthält u.a. Ausnahmen für die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung und die Sicherheit des Staates.

Der spezifische Charakter der Dritten Säule des EUValt wird in der Erklärung Nr. 21 hervorgehoben. In dieser Erklärung wird anerkannt, dass es sich aufgrund des spezifischen Charakters der Bereiche der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit als erforderlich erweisen könnte, in diesen Bereichen auch spezifische, auf Art. 16 AEUV gestützte Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr zu erlassen.

Im Hinblick auf die zweite Säule des EUValt sieht der Vertrag von Lissabon eine eigene Rechtsgrundlage vor: Art. 39 EUV bildet die Rechtsgrundlage für einen Ratsbeschluss zum Datenschutz für Personen im Zusammenhang mit der GASP.

Im Hinblick auf die Neuregelung der Rechtsgrundlage im VvL ist es angebracht, die bestehenden Rechtsakte zum Schutz personenbezogener Daten an den neuen Rechtsrahmen anzupassen. Im Vorfeld hat die Europäische Kommission dazu am 4. November 2010 eine Mitteilung mit einem Gesamtkonzept für den Datenschutz in der EU veröffentlicht und mit Frist bis Mitte Jänner 2011 eine öffentliche Konsultation dazu eingeleitet. Die Kommission wird auf dieser Grundlage 2011 eine neue allgemeine Datenschutzregelung (Richtlinie oder Verordnung) unterbreiten, die auch den datenschutzrechtlichen Herausforderungen neuer Technologien und der zunehmenden Globalisierung des Datentransfers gewachsen ist. Dabei soll der Schwerpunkt auf einer Stärkung der Rechte des Einzelnen, auf einer wirksamen Durchsetzung der Datenschutzvorschriften und einer kohärenteren Regelung für den Datenschutz, die in sämtlichen Sektoren und Politikbereichen der Union gilt, liegen. Weiters beabsichtigt die Kommission, eine Mitteilung über Datenschutz und Vertrauen im „Digitalen Europa“ zu veröffentlichen, welche die Überprüfung des EU-Datenschutzrahmens ergänzen soll und in der eine Reihe von Punkten zur Sprache gebracht werden sollen, wie etwa Rechtsstatus von IP-Adressen, die verhaltensbezogene Online-Werbung und der Schutz der Privatsphäre bei Web.2-Anwendungen wie sozialen Netzwerken.

Österreichische Position:

Österreich begrüßt die Initiative der Kommission, die Rechtsinstrumente zum Datenschutz in Einklang mit dem Vertrag von Lissabon und den Anforderungen betreffend die neuen technologischen Entwicklungen anzupassen. Vorrangig wird dabei sein, dass auch infolge der Anpassungen das Niveau der geltenden Rechtsinstrumente zum Schutz personenbezogener Daten keinesfalls unterschritten wird, wobei das in der Richtlinie 95/46/EG vorgegebene Datenschutzniveau als grundsätzlicher Maßstab für ein umfassendes (auch den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Bereichs einschließendes) Datenschutzrechtsinstrument dienen sollte.

Initiativen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit (Arbeitsprogramm der Kommission und 18-Monatsprogramm des Rates)

Ziel:

Das Arbeitsprogramm der Kommission sieht Initiativen in Bezug auf den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit vor, die den Datenschutz ebenfalls berühren. Dies betrifft unter anderem einen Vorschlag für ein gemeinsames EU-System zur Verwendung von Fluggastdaten (PNR) zu Strafverfolgungszwecken, einen Vorschlag für ein Europäisches Programm zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus (Terrorist Financing Tracking Programme - TFTP) und einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung⁸ im Hinblick auf Zwecke bzw. Bedürfnisse der Rechtsdurchsetzung.

⁸ Richtlinie 2006/24/EG

In ihrem am 7. Juli 2010 vorgelegten „Überblick über das Informationsmanagement im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht“ kündigte die Kommission an, dass sie ein Fluggastdaten-Paket vorbereitet. Ende 2010 hat der Rat Verhandlungsmandate für die Neuverhandlung der PNR-Abkommen mit den USA und Australien sowie Verhandlungsleitlinien für ein neues Abkommen mit Kanada beschlossen. Außerdem ist ein neuer Vorschlag für ein EU-PNR-System in Ausarbeitung. Im September 2010 legte die Kommission ein sektorübergreifendes Konzept für die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR) an Drittländer vor, in dem sie zusammenfasst, welche Mindeststandards beim Datenschutz in künftigen Abkommen mit Drittstaaten über den Austausch von PNR-Daten sichergestellt sein müssen. Mit dem im Arbeitsprogramm angekündigten Vorschlag für ein europäisches System der Verwertung von Fluggastdaten für Zwecke der Strafverfolgung sollen Luftfahrtunternehmen verpflichtet werden, den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten Fluggastdatensätze zugänglich zu machen.

Hinsichtlich der Evaluierung der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung verpflichtete schon Richtlinie 2006/24/EG die Europäische Kommission dazu, bis 15. September 2010 eine Bewertung der Anwendung der Richtlinie und ihrer Auswirkungen auf die Wirtschaftsbeteiligten und die Verbraucher vorzulegen. Darin soll unter anderem festgestellt werden, ob die Bestimmungen der Richtlinie etwa im Hinblick auf Speicherfristen geändert werden müssen. Das Arbeitsprogramm für 2011 sieht eine Überarbeitung der Richtlinie vor, mit der auf die jüngere Rechtsprechung einzelner Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten reagiert werden und Anpassungen der Richtlinie im Hinblick auf die Erfordernisse der Strafverfolgung, des Schutzes persönlicher Daten und auf die Auswirkungen auf den Binnenmarkt stattfinden sollen. Ein Vorschlag für ein Europäisches Programm zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus zielt darauf ab, Daten über Finanztransaktionen, deren Übermittlung an die USA die Mitgliedstaaten auf Grund des einschlägigen Abkommens mit den USA zu ermöglichen haben, bereits im Gebiet der EU zu erheben und zu extrahieren. Die Kommission wurde in einem Beschluss des Rates aufgefordert, bis zum 1. August 2011 einen rechtlichen und technischen Rahmen für die Extraktion dieser Daten vorzulegen.

Im Übrigen sieht das 18-Monatsprogramm des Rates vor, die Entwicklung einer globalen und kohärenten langfristigen EU-Politik betreffend den Informationsaustausch zum Zwecke der Strafverfolgung unter uneingeschränkter Wahrung des Datenschutzes fortzusetzen und insbesondere die im Rahmen der Strafverfolgung bestehenden nationalen und europäischen Informationssysteme effizienter zu nutzen.

Im Bereich des Einwanderungs- und Grenzkontrollwesens sieht das Arbeitsprogramm Initiativen zur Einrichtung eines Einreise-/Ausreisesystems und eines Programms für registrierte Reisende vor. Mit dem Einreise-/Ausreisesystem ist beabsichtigt, Daten zur Ermittlung der Dauer des Aufenthalts von Reisenden zu ermitteln, um illegale Einwanderung zu identifizieren. Die Initiative soll dem Arbeitsprogramm zufolge auch darauf abzielen, Informationen zur Terrorismusprävention zu generieren. Das Programm für registrierte Reisende soll dazu dienen, Personen, die sich

einer Vorab-Überprüfung unterziehen, eine bevorzugte Behandlung beim Grenzübertritt zu ermöglichen.

Schließlich sieht das Arbeitsprogramm die Veröffentlichung einer Mitteilung vor, in der die Einführung eines Systems zur Erteilung elektronischer Reisebewilligungen erörtert werden soll.

Österreichische Position:

Die Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus gerade auch im Kontext der inneren Sicherheit und der Strafverfolgung stellt ein wichtiges österreichisches Anliegen dar. Zum Teil werfen die Initiativen der Kommission hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Grundrecht auf Datenschutz zahlreiche Fragen auf. Insbesondere das Vorhaben eines automatischen Ein- und Ausreisystems wurde vom österreichischen Datenschutzrat bisher stets als problematisch angesehen. Die Vereinbarkeit dieser Maßnahmen mit der Grundrechtsordnung, im Besonderen im Hinblick auf das in der EU-Grundrechtecharta verankerte Grundrecht auf Datenschutz, wird Gegenstand einer kritischen Beurteilung sein müssen.

Im Fall der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung wurde die Republik Österreich mit Urteil des EuGH vom 29. Juli 2010 wegen Nichtumsetzung der Richtlinie verurteilt. Österreich wird die Umsetzungsarbeiten auf der Basis des derzeitigen Gesetzesentwurfes (Stand Herbst 2010) fortsetzen.

X. Bessere Rechtsetzung

Ziel:

Der Politikbereich der „Besseren Gesetzgebung“ hat zum Ziel, eine optimale Gestaltung von Regulierungsakten zu erreichen.

Aktueller Stand:

Am 8. Oktober hat die Europäische Kommission eine Mitteilung „Intelligente Regulierung in der EU“ angenommen. In dieser Mitteilung wird die bisherige Strategie der Kommission zur „Besseren Gesetzgebung“ weiterentwickelt (von „Better Regulation“ zu „Smart Regulation“).

Österreichische Position:

Generell werden von Österreich die Anstrengungen zur Weiterentwicklung von Better Regulation begrüßt. Intelligente Regulierung muss

1. den gesamten politischen Entscheidungsprozess betreffen,
2. eine gemeinsame Aufgabe der europäischen Organe sein (die Mitgliedstaaten sind als Rat ex definitione ein solches Organ) und
3. entscheidend von den Meinungen der am meisten von der Regulierung Betroffenen abhängen (das heißt auch Mitgliedstaaten).

Nach österreichischer Ansicht ist es notwendig, die bestehenden Maßnahmenvorschläge zur Reduktion von Verwaltungslasten für Unternehmen mit

Nachdruck weiterzuverfolgen. Das Ziel ist erst dann erreicht, wenn die Vereinfachungsmaßnahmen umgesetzt und die Entlastungen bei den Unternehmen tatsächlich wirksam werden. Ferner sollte nach österreichischer Auffassung die Stellung des IAB (Impact Assessment Board), eine kommissionsinterne Stelle, die die Qualität der Rechtsfolgenabschätzung der (operativen) Generaldirektionen überprüft, gestärkt werden. Dieses Gremium sollte die Funktion eines „gate-keeper“ übernehmen, das bedeutet, dass Vorschläge der Kommission für Rechtsakte ohne ausreichende Rechtsfolgenabschätzung nicht auf die Tagesordnung der Kommission zur Beschlussfassung gesetzt werden dürfen.

XI. Öffentliches Auftragswesen

Initiative zum Zugang für Unternehmen und Waren aus Drittstaaten zum öffentlichen Beschaffungsmarkt der EU (Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission)

Ziel:

Durch die geplante Verordnung soll der EU ermöglicht werden, im Hinblick auf die einschränkenden Beschaffungspraktiken bestimmter EU-Handelspartner wirksame Maßnahmen im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zu ergreifen, was bislang lediglich im Bereich bilateraler und plurilateraler Abkommen (GPA/WTO) möglich ist.

Aktueller Stand:

Ein konkreter Textvorschlag liegt derzeit noch nicht vor, wird allerdings für das dritte Quartal 2011 anvisiert. Hintergrund für die Initiative ist, gewünschten Handelspartnern (wie beispielsweise China), die öffentlichen Beschaffungsmärkte der EU zu öffnen.

Österreichische Position:

Österreich begrüßt grundsätzlich, dass die Kommission in diesem Bereich initiativ wird, der konkrete Vorschlag bleibt jedoch abzuwarten. Die Initiative sollte zur Stärkung der EU Verhandlungsposition gegenüber anderen GPA Mitgliedstaaten (insb. USA, CAN) beitragen, die nach wie vor protektionistische Maßnahmen aufrecht erhalten.

Initiative zur Modernisierung des EU Rechtsrahmens für das öffentliche Beschaffungswesen und zur Regelung der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen (Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission)

Ziele:

Mit diesen Initiativen sollen zum einen die Vergaberichtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG reformiert werden und zum anderen ein Rechtsrahmen für Konzessionsverträge geschaffen werden. Dabei soll unter Bewahrung der Grundsätze der Transparenz und Nichtdiskriminierung der Rechtsrahmen für

öffentliche Aufträge optimiert werden, um insbesondere die Transaktionskosten und den Verwaltungsaufwand von Vergabeverfahren zu reduzieren, die elektronische Auftragsvergabe attraktiver zu gestalten und Politikziele stärker einzubeziehen. Im Bereich der Konzessionsverträge sollen neue Rechtsvorschriften für mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sorgen.

Aktueller Stand:

Zu beiden Initiativen liegen bislang keine konkreten Textvorschläge vor. Zu den Konzessionen ist mit einem ersten Entwurf bis zum zweiten Quartal 2011 zu rechnen, zur Reform der Vergaberichtlinien frühestens 2012.

Österreichische Position:

Zu legislativen Maßnahmen im Bereich von Dienstleistungskonzessionsverträgen hat Österreich bislang eine strikt ablehnende Position eingenommen, da der Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten durch die Rechtsprechung des EuGH ausreichend geklärt erscheint und nicht weiter eingeschränkt werden sollte. Reformvorschlägen zu den Vergaberichtlinien steht Österreich offen gegenüber, insbesondere, wenn sie zu einer Vereinfachung und Entbürokratisierung des teilweise übermäßig komplexen Rechtsrahmens beitragen.

XII. Digitale Agenda

Ziele:

Hauptziele sind die möglichst rasche Implementierung eines „Hochgeschwindigkeits-Internet“ in ganz Europa (bis 2013), die Schaffung eines echten digitalen Binnenmarktes und die Nutzung der damit einhergehenden Potentiale für BürgerInnen und Unternehmen.

Aktueller Stand:

Am 19. Mai 2010 veröffentlichte die Europäische Kommission ihre Mitteilung „Eine Digitale Agenda für Europa“. Die Digitale Agenda für Europa ist eine der sieben Leitinitiativen der Strategie Europa 2020, die aufgestellt wurde, um die grundlegende Rolle zu definieren, die dem Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zukommen muss, wenn Europa seine ehrgeizigen Ziele für 2020 verwirklichen will. In der Mitteilung werden insbesondere folgende Problembereiche angesprochen: Fragmentierung der digitalen Märkte; Mangelnde Interoperabilität; Zunahme der Cyberkriminalität und Gefahr mangelnden Vertrauens in Netze; Mangelnde Investitionen in Netze; Unzureichende Forschung und Innovation; Mangelnde digitale Kompetenzen und Qualifikationen; und Verpasste Chancen für die Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen.

Zu diesen sieben Problembereichen, die in 16 Schlüsselaktionen eingeteilt werden, enthält die Mitteilung rund 100 Maßnahmen, wovon sich 21 direkt an die Mitgliedsstaaten richten. Für die Koordinierung der Arbeit mit den Mitgliedsstaaten

wurde eine „Hochrangige Gruppe“ eingerichtet, die ihre Arbeit bereits aufgenommen hat. Die jährliche „Digitale Versammlung“ wird erstmalig am 16./17. Juni 2011 in Brüssel stattfinden, wo umfassende Gespräche mit allen Beteiligten über die Fortschritte erfolgen sollen.

Österreichische Position:

Österreich begrüßt die Digitale Agenda und hat sich insbesondere dafür stark gemacht, dass diese Leitinitiative verstärkt die Potentiale der Informations- und Kommunikationstechnologie für Wachstum und Beschäftigung nutzen soll.

XIII. Medienangelegenheiten

Europa vermitteln

Ziel:

Die Europäischen Institutionen haben es sich auch in ihrer neuen Zusammensetzung zur Aufgabe gemacht, den Bürgerinnen und Bürgern die Leistungen der Europäischen Union näherzubringen. Die Europäische Kommission hat, basierend auf den Richtlinien von Präsident Barroso für die neue Kommission und ihrem mehrjährigen Arbeitsprogramm, drei Kommunikationsprioritäten festgelegt.

- wirtschaftliche Erholung und Wachstum
- Energie - Klimawandel Biodiversität
- den Vertrag von Lissabon für die Bürgerinnen und Bürger funktionsfähig machen

Des Weiteren setzt die Kommission verstärkte Anstrengungen, Europa auf lokaler Ebene zu kommunizieren.

Unter Bezugnahme auf die politische Deklaration „Communicating Europe in Partnership“⁹ vom 22. Oktober 2008 informierte die Kommission den Ausschuss der ständigen Vertreter im Juni 2010¹⁰ über die Fortschreibung der Prioritäten (inklusive Revisionsklausel).

Aktueller Stand:

Die für das Jahr 2010 beschlossenen Kommunikationsprioritäten der Kommission gelten auch für 2011. Neu ist jedoch, dass die Kommission bemüht ist, den Informationsaustausch über einzelne Kommunikationsprojekte der verschiedenen Generaldirektionen zu verbessern. Dies soll im Rahmen der entsprechenden Ratsarbeitsgruppe Information geschehen, und dazu beitragen, Mehrgleisigkeiten zu vermeiden und mögliche Synergien aufzuzeigen. Die Mitgliedstaaten sind eingeladen, die Kommunikationsprioritäten auch zur Grundlage ihrer eigenen Informationsaktivitäten im Zusammenhang mit der Europäischen Union zu machen.

Österreichische Position:

⁹ OJ C 13 of 20.1.2009, S. 3

¹⁰ Information Note 10531/10, 2. Juni 2010

Die Bundesregierung hat in ihrem Regierungsprogramm die Stärkung des Vertrauens der österreichischen Bevölkerung in Europa zu einem ihrer vorrangigen Anliegen gemacht. Sie verpflichtet sich darin „zur umfassenden und beständigen Informationsarbeit zur EU und zum intensiven Dialog“ mit den Bürgerinnen und Bürgern. Die organübergreifenden Kommunikationsprioritäten der Europäischen Institutionen werden ebenso befürwortet, wie der Informationsaustausch über Einzelprojekte der Generaldirektionen der Kommission. Die gemeinsamen Kommunikationsprioritäten dienen als Grundlage der österreichischen Anstrengungen im Bereich Europakommunikation. Die im Juli 2008 zwischen der Republik Österreich und der EU geschlossene Managementpartnerschaft¹¹ dient neuerlich als Nukleus der österreichischen Europakommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern. Sie fokussiert dabei insbesondere die Zielgruppen im Bildungsbereich und umfasst folgende Projekte:

- Eurotours 2011: Wie schon im vergangenen Jahr, werden engagierte Nachwuchsjournalisten und Nachwuchsjournalistinnen ausgewählt. Diese begeben sich auf Recherche in jeweils ein Mitgliedsland der EU. Das exakte Thema steht zum Zeitpunkt der Vorlage des gegenständlichen Berichts noch nicht endgültig fest. In Erwägung gezogen werden derzeit die Themenbereiche „Berufsausbildung“ oder „lost generation? – die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Jugendlichen“. Die Reportagen der Jungjournalistinnen und Journalisten sollen aufzeigen, wie in anderen Ländern Berufsausbildung funktioniert bzw. wie sehr die Jugendlichen in den Mitgliedstaaten von der Krise betroffen sind und damit umgehen. Die entsprechenden Beiträge werden wieder über „facebook“ veröffentlicht. Die Aktion ist für den Spätsommer des Jahres 2011 geplant.
- TV-Sendungen mit europäischen Inhalten: Ziel des Maßnahmenpaketes ist eine Reihe von Fernsehdiskussionen zu europäischen Themen. Die entsprechende Ausschreibung an die österreichweit empfangbaren heimischen TV-Stationen wurde möglichst offen gestaltet, um kreative Sendungskonzepte zu erhalten und in der Folge kontroversielle Diskussionen im Fernsehen zu ermöglichen. Eine Entscheidung zu diesem Projekt soll im 2. Quartal 2011 fallen, die konkrete Umsetzung im Herbst erfolgen.
- Europa erfahren: Österreich besteht aus 84 Bezirken und 15 Statutarstädten, die über eine Ansprechperson in Sachen „Europäische Union“ verfügen. Daneben gibt es EU-Regionalmanager sowie vereinzelt EU-Beauftragte in den Gemeinden; weitere "Europa-Gemeinderäte" sollen gewonnen werden. Die Idee ist es, diese

¹¹ Die Managementpartnerschaft wurde 2008 zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Kommission auf 4 Jahre abgeschlossen und wird vom Bundeskanzleramt/Bundespressdienst, als so genannte zwischengeschaltete Einrichtung administriert. Sie dient der Umsetzung gemeinsamer Kommunikationsprojekte mit EU-Bezug. Neben dem Bundeskanzleramt und der Vertretung der Kommission sind auch das Bundesministerium für europäische und auswärtige Angelegenheiten und das Informationsbüro des Europäischen Parlaments in dieser Partnerschaft vertreten.

Gruppe, die inzwischen 170 Personen umfasst, mittelfristig als aktive Multiplikatorengruppe zu gewinnen und nach Brüssel einzuladen. Sie sollen dabei die Institutionen kennenlernen und mit Abgeordneten und Beamtinnen und Beamten ins Gespräch kommen. Die Aktion wurde im Dezember 2010 mit 29 Gemeinderätinnen und Gemeinderäten durchgeführt und erhielt ausgesprochen positive Rückmeldungen. Eine zweite Reise soll im Mai 2011 stattfinden.

- Trainings für Europagemeinderätinnen und Gemeinderäte: Dieses Projekt richtet sich ebenfalls an die o.g. Zielgruppe und ist Ausdruck für den langfristigen Ansatz der Schwerpunktsetzung in diesem Bereich. Bis zu fünf dezentrale Seminare sollen einerseits eine Mischung aus Basiswissen zur EU und aktuellen Themen bzw. Herausforderungen der europäischen Agenda vermitteln, andererseits insbesondere auch gemeinderelevante EU-Themen, die möglichst auf die praktischen Bedürfnisse der Zielgruppe zugeschnitten sind (z.B. Förder- und Beihilfefragen zur EU, Gemeindepartnerschaften usw.), berücksichtigen.
- Konferenzreihe für Betriebsräte: Auch 2011 bewegen die Themen Beschäftigung, Strukturwandel und Arbeitslosigkeit auf Grund der Finanz- und Wirtschaftskrise die Menschen in Europa. Zusätzliche Brisanz erhalten sie in Österreich durch die Aufhebung der Übergangsfristen der Beschränkungen für die Arbeitnehmerfreizügigkeit für acht der 2004 beigetretenen EU-Mitgliedstaaten¹² am 1. Mai 2011 und deren befürchtete Auswirkungen auf den heimischen Arbeitsmarkt. Eine vierteilige Konferenzreihe für Betriebsrätinnen und Betriebsräte und ArbeitnehmerInnenvertretungen in verschiedenen Regionen Österreichs soll direkt vom Strukturwandel Betroffene die Gelegenheit bieten, zu Wort zu kommen, Stellung zur Arbeitsmarktöffnung zu beziehen und sich aktiv einbringen zu können. Sorgen sollen thematisiert und Ernst genommen werden. Ebenso soll aufgezeigt werden, wie sich Österreich auf die neue Situation vorbereitet hat.
- Europa an Deiner Schule: Zum nunmehr dritten Mal sollen rund um den Europatag am 9. Mai österreichische Bedienstete bei den Europäischen Institutionen und Interessensvertretungen ihre ehemaligen Schulen besuchen. Die geplante Aktion soll den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geben, mit Expertinnen und Experten konkrete europäische Belange zu diskutieren und über deren persönliche Erfahrungen zu lernen. Europa soll so ein Gesicht bekommen. Darüber hinaus unterstützt das BKA auch das Projekt „Europa an Deiner Schule – erasmus back to school“, welches von der Agentur Lebenslanges Lernen und der Österreichischen Gesellschaft für Europapolitik initiiert wurde. Es sind dies Projekte außerhalb der Managementpartnerschaft.

¹² Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn

- ZukunftEuropa.at und Europatelefon: Als direkte Informationsmöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger betreibt das Bundeskanzleramt/Bundespressedienst die Website ZukunftEuropa.at und das Europatelefon (kostenfreie Servicehotline).

XIV. Vorhaben innerhalb der Europäischen Union im Bereich der Gleichstellung von Frauen und Männern

Europäische Kommission

Die im September 2010 von der Kommission vorgestellte Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (KOM(2010)491 endgültig) bildet das Arbeitsprogramm der Kommission zur Gleichstellung der Geschlechter für den Zeitraum 2010–2015. Die Strategie bekräftigt den dualen Ansatz, der auf der Förderung der Gleichstellung im Rahmen aller Politikbereiche und Tätigkeiten („Gender Mainstreaming“) sowie auf spezifischen Fördermaßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter beruht. Die Maßnahmen basieren auf den sechs Schwerpunkten:

1. Gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen und Männern
2. Gleiches Entgelt für gleiche und gleichwertige Arbeit
3. Gleichstellung in Entscheidungsprozessen
4. Schutz der Würde und Unversehrtheit – Der Gewalt gegen Frauen ein Ende setzen
5. Gleichstellung in der Außenpolitik
6. Querschnittsfragen: Geschlechterrollen, Rechtslage und Governance

Für jeden Bereich hat die Kommission Leitaktionen geplant. Im Rahmen des ersten Schwerpunktes wird von der Kommission die Förderung der Gleichstellung bei der Umsetzung aller Aspekte und Leitinitiativen der **Strategie Europa 2020** unterstützt - insbesondere im Hinblick auf die Festlegung und Durchführung der einschlägigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten, durch technische Hilfe sowie mittels der Strukturfonds und anderer großer Förderprogramme wie beispielsweise des 7. Rahmenprogramms für Forschung.

Im Kontext der beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Bewertung der einzelstaatlichen Beschäftigungspolitiken wird die Kommission genau beobachten, mit welchen Strategien die Mitgliedstaaten für eine stärkere Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt und soziale Eingliederung von Frauen sorgen wollen.

Im Schwerpunkt 2 ist beispielsweise 2011 geplant, in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern zu untersuchen, wie die **Lohntransparenz** verbessert werden kann und welche Auswirkungen Vertragsformen wie **Teilzeit-** oder **befristete** Arbeitsverträge auf die Lohngleichheit haben.

Als eine der Leitaktionen im Rahmen des Schwerpunktes 4. Gewaltschutz wird die Kommission 2011, voraussichtlich im März, eine EU-weite Strategie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen beschließen.

Im Rahmen des 6. Schwerpunkts wird die Kommission auf der Grundlage des Jahresberichts über die Gleichstellung von Frauen und Männern ab 2011 jährlich einen Gleichstellungsdialog auf höchster Ebene abhalten (Europäisches Parlament, Europäische Sozialpartner, Ratspräsidentenschaften u.a.). Im Jahr 2011 ist dies am 8. März geplant.

Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen wird die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Berichterstattung über die Indikatoren auf EU-Ebene unterstützen, die aufgrund der **Pekinger Aktionsplattform** in besonders problematischen Bereichen festgelegt wurden.

Zum Arbeitsprogramm der Kommission für 2011: Es enthält keine neuen gleichstellungsspezifischen Initiativen. (KOM(2010)623 endgültig)

Ungarische Präsidentschaft / 1. Halbjahr 2011

Zu den Prioritäten der ungarischen Ratspräsidentenschaft im Bereich Familienpolitik und im Gleichstellungsbereich gehören die Verbesserung der **Vereinbarkeit von Beruf und Familie** im Hinblick auf die Herausforderungen des demographischen Wandels sowie die Anpassung des **Europäischen Pakts für die Gleichstellung der Geschlechter** anlässlich des fünften Jahrestages seiner Annahme durch den Europäischen Rat. Der Pakt soll die neue Strategie EU 2020 mit speziellem Fokus auf die Verringerung der Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern berücksichtigen.

Wie bereits beim Kapitel zum Europäischen Rat ausgeführt, soll der **Europäische Rat vom 24.- 25. März 2011** den **Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter (2011-2020)** in die Schlussfolgerungen aufnehmen. Davor ist die Annahme von Schlussfolgerungen dazu für den Rat BESOGKO am 7. März vorgesehen.

Der Entwurf der Schlussfolgerungen des Rates „Europäischer Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter (2011-2020)“ vom 14.1.2011 sieht folgende vier Aktionsfelder vor: Beseitigung der geschlechtsspezifischen Unterschiede und Segregation am Arbeitsmarkt; Bewältigung der demographischen Herausforderungen durch Förderung einer besseren Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Leben („Work-life-balance“) für alle; Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen; verstärkte Steuerung bzw. „Governance“ durch Einbeziehung der Gleichstellungsperspektive in sämtliche Politikfelder.

Österreichische Position: Das gemeinsame Engagement und die Ausrichtung des Paktes auf die Aktionsfelder werden grundsätzlich unterstützt. Insbesondere ist dabei

die Verringerung der geschlechtsspezifischen Verdienstunterschiede ein Anliegen. Eine stärkere und konkretere Verbindung des Pakts mit der Strategie „EU 2020“ und der Europäischen Beschäftigungsstrategie wird, auch im Hinblick auf deren Umsetzung und Überwachung, befürwortet.

Richtlinienvorschläge, die unter ungarischer Präsidentschaft weiterverhandelt werden:

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/85/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz
- Vorschlag für eine Richtlinie zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung

Diese Richtlinienvorschläge liegen im Zuständigkeitsbereich des BMASK.

MinisterInnentreffen

- 07.03.2011 Rat BESOGÉKO in Brüssel (Schlussfolgerungen zum Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter)
24. - 25.3.2011 Europäischer Rat in Brüssel (Europäischer Gleichstellungspakt)
- 31.3. -1.4.2011 Informelles Treffen der FamilienministerInnen in Budapest zum Thema „Demographischer Wandel und Familienpolitik – Vereinbarkeit von Beruf und Familie in Zeiten des demographischen Wandels“
- 19.05.2011 Rat BESOGÉKO in Brüssel
- 6.od.14.06.11 Rat BESOGÉKO in Luxemburg

Technische und institutionelle Treffen

11. – 12.1.2011 High Level Group on Gender Mainstreaming in Budapest
- 05.05.2011 Beratender Ausschuss für die Chancengleichheit der Geschlechter in Brüssel

Polnische Ratspräsidentschaft / 2. Halbjahr 2011 (Vorläufiges Programm)

Die Verbesserung der **Vereinbarkeit von Beruf und Familie** für Frauen und Männer gehört zu den prioritären Vorhaben der polnischen Präsidentschaft. Auf der Basis eines Berichts des Europäischen Gleichstellungsinstituts (EIGE) ist die Annahme von **Schlussfolgerungen des Rates** vorgesehen.

Die **Erklärung der kommenden 18-monatigen Triopräsidentschaft** der polnischen, dänischen und zyprischen Ratspräsidentschaft zur Gleichstellung von Frauen und Männern wird sich auf die **Verringerung von Geschlechterstereotypen, die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und den Arbeitsmarkt** beziehen.

Die Annahme von Schussfolgerungen des Rates zu „**Frauen und die Wirtschaft: Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben**“, Überprüfung der Umsetzung der Pekinger Aktionsplattform, ist geplant.

MinisterInnentreffen und Konferenzen

- 17.-18.9.2011 „III. European Congress of Women“ in Warschau zum Thema „Frauen in Führungspositionen“.
- 20.-21.10.2011 Informelles Treffen der Familien- und GleichstellungsministerInnen und ExpertInnenkonferenz in Krakau zum Thema „Mechanismen der Vereinbarung von Berufs- und Familienrollen“
- 22.11.2011 ExpertInnenkonferenz in Warschau „Economic Growth and Social Policy, Employment and Gender Equality in the Context of the Europe 2020 Strategy“

Technische und institutionelle Treffen

- 5.-6.9.2011 High Level Group on Gender Mainstreaming in Warschau
- 24.11.2011 Beratender Ausschuss für die Chancengleichheit der Geschlechter in Brüssel